

# Audit Committee Quarterly

II/2005



<b>Editorial</b>	<b>3</b>
<b>Gastkommentar von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff</b>	<b>4</b>
<b>Ausschussbildung in deutschen Aufsichtsräten</b>	<b>6</b>
<b>Im Fokus</b>	<b>14</b>
<b>Corporate Governance News</b>	<b>18</b>
Deutschland und EU	18
SEC	24
<b>Financial Reporting Update</b>	<b>30</b>
HGB/IFRS	30
US-GAAP	34
<b>Publikationen</b>	<b>36</b>

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)**

# Editorial

**Aus aktuellem Anlass bringt dieses Editorial keine gewohnte Einführung in den Inhalt dieses Heftes. Es widmet sich ausschließlich den jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen – der Verabschiedung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) durch den Deutschen Bundestag. Im Mittelpunkt beider Gesetze steht die Verbesserung von Aktionärsklagerechten. Die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwürfe haben im Gesetzgebungsprozess noch einige entscheidende Veränderungen erfahren. Über diese soll hier berichtet werden.**

## Bundestag verabschiedet neue Reformgesetze: UMAG und KapMuG

Das UMAG, das auf einem Regierungsentwurf vom 17. November 2004 basiert (*online abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)*), zielt in seinen Kernbereichen darauf, die Innenhaftung der Organmitglieder und die Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zu reformieren. Es nimmt auch andere Bereiche aus dem Hauptversammlungsrecht in den Blick, so die Anmeldung zur Hauptversammlung (*vgl. zu den Entwürfen ausführlich Quarterly I/2004, S. 14 ff. und 20 f., sowie Quarterly IV/2004, S. 20 ff.*). Im Brennpunkt stehen die Senkung der Schwellenwerte und die Einführung eines vorgeschalteten Klagezulassungsverfahrens für die Organklage durch eine Aktionärsminderheit. Die beschlossene Gesetzesfassung enthält einen veränderten Schwellenwert, der auch für die gerichtliche Sonderprüfung maßgebend ist. Während der Regierungsentwurf den jetzigen Aktienschwellenwert von 5 % des Grundkapitals oder anteilig 500.000,- EUR auf 100.000,- EUR *Börsenwert* oder 1 % des Grundkapitals senkte, basiert die aktuelle Textfassung wiederum auf dem – nunmehr aber auf 100.000,- EUR herabgesetzten – *Nennbetrag*. Dies soll nicht nur die Berechnung erleichtern, sondern auch dem Umstand Rechnung tragen, dass bei Unternehmen, bei denen Verfehlungen der Organe öffentlich werden, der Aktienkurs stark in Mitleidenschaft gezogen wird (*vgl. Penny Stocks*).

Um einen Klagewettlauf zwischen Gesellschaft und Minderheit zu vermeiden, soll der Aktionär künftig nach erfolgreicher Klagezulassung der Gesellschaft nochmals Gelegenheit geben, eine eigene Klageerhebung in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus

kann die Gesellschaft eine von einem Aktionär angestoßene Klage zu jeder Zeit übernehmen. Die vorherige Transparenz wird durch das neu einzurichtende Aktionärsforum gewährleistet.

Für die Legitimation von (Inhaber-)Aktionären börsennotierter Gesellschaften wird der Stichtag vom 14. auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung (HV) gelegt; nicht-börsennotierte Unternehmen genießen Satzungsautonomie. Für die schon in dieser HV-Saison getroffenen Vorratsbeschlüsse gelten Übergangsregeln. Anmeldungen und Nachweis müssen am 7. Tag vor der HV eingehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist einräumt. All dies gilt für Hauptversammlungen ab dem 1. November 2005.

Um den freien Meldebestand bei Namensaktiengesellschaften zu verringern, haben sich depotführende Banken solcher Aktienbestände künftig anstelle des Aktionärs in das Aktienregister eintragen zu lassen, wenn dieser eine Eintragung verweigert.

Durch das KapMuG wird in Deutschland erstmals ein Musterverfahren für Schadenersatzklagen von Kapitalanlegern wegen falscher oder unterlassener Kapitalmarktinformation, z. B. in Bilanzen oder Börsenprospekten, eingeführt. Da der Gesetzgeber hier Neuland betritt, ist das KapMuG auf fünf Jahre befristet. Die beschlossene Gesetzesfassung beruht im Wesentlichen auf dem Regierungsentwurf (*vgl. Quarterly II/2004, S. 16, sowie IV/2004, S. 21*). Neu ist die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Prospekte nach dem neuen Wertpapierprospektgesetz. Damit werden auch geschlossene Fonds in Form der Unternehmensbeteiligung (z. B. Immobilien- und Energiefonds) erfasst. ■

# Gastkommentar



*Professor Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff*

*Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Deutsche Bahn AG sowie des Arbeitskreises Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft. Vormalig Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, ehemaliger Richter am Oberlandesgericht in Hamm und in Karlsruhe und Prüfer im Wirtschaftsprüfer-Examen in Düsseldorf und Stuttgart.*

## Grenzsteine für die Autonomie deutscher Aufsichtsräte?

**von Professor Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff**

Mit der Forderung nach professioneller Unternehmensüberwachung rückt verstärkt auch die Binnenorganisation deutscher Aufsichtsräte in das Zentrum der Reformen. Wie müssen sich die Unternehmenskontrolleure organisieren, um den Vorstand professionell überwachen und auf Veränderungen im Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können; was also sind die maßgebenden *best practices* für eine effektive und effiziente Aufsichtsratsarbeit?

Das deutsche Aktiengesetz gibt hierauf keine befriedigenden Antworten. Denn der historische Gesetzgeber hat den Unternehmenskontrolleuren ganz bewusst größtmögliche Gestaltungsfreiheit gewährt, die für die individuelle Aufsichtsrats-tätigkeit notwendigen und angemessenen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Autonomie können allein die Aktionäre mitbestimmungsfreier Gesellschaften in der Unternehmenssatzung beschränken; ihnen obliegt insoweit eine im Grundsatz vorrangige Gestaltungskompetenz. Diese Kompetenz wird nicht nur durch das Mitbestimmungsgesetz beschnitten; auch das Aktiengesetz gewährt unantastbare Freiheiten – auch gegenüber den Satzungsgebern: § 107 Abs. 3 AktG gibt allein dem Aufsichtsrat das Recht, Ausschüsse zu bilden.

Jener Auftrag zu eigenverantwortlicher Gestaltung droht durch die aktuelle Corporate-Governance-Reform beschränkt zu werden: Schon der KonTraG-Gesetzgeber hat mit der Anregungsnorm in § 171 Abs. 2 Satz 2 AktG, einen Prüfungsausschuss einzurichten, jenen Richtungspfad eingeschlagen. Auf diesem wandert auch die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“, wenn sie die Einrichtung von Aus-

schüssen anregt und empfiehlt, ganz bestimmte Überwachungsaufgaben an einen Prüfungsausschuss zu delegieren, oder – wie jüngst mit Blick auf die EU-Reformen ergänzt – Empfehlungen zu dessen Besetzung ausspricht (Tz. 5.3). Freilich – die Kodex-Regelungen entfalten per se keinerlei Rechtswirkungen, gleichwohl ist ihre faktische Steuerungswirkung über die jährlich abzugebende Entsprechenserklärung nicht zu unterschätzen.

Noch kritischer sind die detaillierten Vorgaben der EU-Kommission zu würdigen. In der EU-Empfehlung zu den „Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats“ sind zahlreiche Regelungen verankert, die weit in die Organisationshoheit deutscher Aufsichtsräte eingreifen. Im Brennpunkt stehen dabei die Empfehlungen zur Einrichtung eines Nominierungs-, eines Vergütungs- und eines Prüfungsausschusses, zu deren Besetzung, Aufgaben und Arbeitsweise, aber auch die Vorschläge zur Selbstbeurteilung und zur Transparenz der Aufsichtsratsstätigkeit. Sie mögen auf den ersten Blick nur die Qualität von (rechtsunverbindlichen) *best-practice*-Empfehlungen haben; der Grad ihrer Verbindlichkeit wird indes weitaus größer zu beurteilen sein. Denn die Kommission gibt den Mitgliedstaaten auf, für die Umsetzung dieser Leitlinien zu sorgen – sei es auf gesetzlichem Wege oder über das *Comply-or-explain*-Prinzip. Gefestigt wird dieser Eindruck vor allem mit Blick auf den Prüfungsausschuss: Der Entwurf einer modernisierten Abschlussprüferrichtlinie enthält die Verpflichtung aller börsennotierten Gesellschaften zur Einrichtung eines solchen Ausschusses mit gesetzlich fixiertem Aufgabenkatalog.

Die von der Kommission vermeintlich eingeräumten Spielräume für eine abweichende Unternehmenspraxis können über diesen Befund nicht hinwegtäuschen. Denn die EU-Empfehlung zwingt die Unternehmensleitung in diesen Fällen zu einer

Erklärung, die nicht nur gegenüber ihren Aktionären, sondern auch gegenüber dem Kapitalmarkt abzugeben ist. Damit setzt die EU-Kommission subsidiär auf den faktischen Steuerungsmechanismus, dem auch die Kodex-Regelungen unterliegen. Die Empfehlung ist überdies in der Sache zweifelhaft, etwa wenn Gesellschaften mit kleinen Aufsichtsräten die Möglichkeit eröffnet wird, die Prüfung der Rechnungslegung und des internen Kontrollsystems im Plenum selbst vorzunehmen. Allein wenn das gesamte Plenum aus bilanzkundigen Aufsichtsräten besteht, mag eine Ausschussbildung verzichtbar sein. Andernfalls wird dies einen exklusiven Sachaustausch unter Fachleuten nicht ersetzen können.

Vor dem Hintergrund der deutschen Rechtstradition ist der Abschied von der bisherigen gesetzgeberischen Zurückhaltung bedenklich. Sie ist gewiss der Tatsache geschuldet, dass die gewährten Freiheiten in der Vergangenheit nicht immer verantwortlich genutzt wurden. Fragwürdig ist jedoch, ob die Verantwortung für eine gute Unternehmensüberwachung künftig vom Gesetzgeber oder der Kodex-Kommission getragen werden kann und soll. Der von den deutschen Aufsichtsräten zu zahlende Preis wäre hoch: Autonomieverlust! ■



# Ausschussbildung in deutschen Aufsichtsräten

Die steigenden Anforderungen an die Überwachung der Unternehmensleitung zwingen Aufsichtsräte zu einer effizienten Binnenorganisation. Wesentlicher Baustein dabei ist die Bildung von Ausschüssen. Sie zielt darauf, Nachteile, die sich vor allem bei großen Aufsichtsräten ergeben, zu vermeiden und qualifizierten Sachverstand auf optimale Weise zu bündeln. Mit dieser Verlagerung von Aufgaben sind indes nicht per se nur Vorteile verbunden. Vielmehr unterliegt die Ausschussbildung gewissen Grenzen; zudem benötigt sie eine optimale Einbindung in die Binnenstruktur des Aufsichtsrats. Das Aktienrecht enthält – ebenso wie der Deutsche Corporate Governance Kodex – hierzu nur wenig konkrete Vorschriften. Es kommt vor allem auf die individuelle Ausgestaltung in jedem einzelnen Aufsichtsrat an. Im Februar 2005 hat die EU-Kommission eine Empfehlung unter anderem zu Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften vorgelegt, die als Best-Practice-Regeln ab dem 30. Juni 2006 in den EU-Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden soll.

## Nationale und europäische Rechtsgrundlagen im Überblick

### Organisationsautonomie des Aufsichtsrats

Es obliegt allein dem Aufsichtsrat, sich intern zu organisieren, also eine Binnenstruktur zu schaffen, welche den notwendigen Ordnungsrahmen für eine sachgerechte Wahrnehmung der ihm als Kollegialorgan zugewiesenen Überwachungsaufgaben bietet. Dies ist nicht nur sein Recht, sondern zugleich Pflicht. Dabei hat der Aufsichtsrat im Wesentlichen freie Hand. Nur wenige gesetzliche Vorschriften befassen sich mit seiner „inneren Ordnung“, so vor allem die §§ 107 ff. sowie §§ 170 f. AktG, welche aber teils Abweichungen durch die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulassen. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden zum Teil in Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung (§ 52 GmbHG). Sie werden ergänzt durch Normen aus dem Mitbestimmungsgesetz (§§ 27–29, 31, 32 MitbestG).

### Gesetzliche Vorgaben im Grundsatz

Zur Organisationspflicht und -autonomie des Aufsichtsrats gehört auch die Bildung von und die Aufgabendelegation an Ausschüsse. § 107 Abs. 3 AktG erlaubt dies im Grundsatz, schreibt Ausschüsse indes nicht vor. Abgesehen von der Pflicht, einen Vermittlungs- (§ 27 Abs. 3 MitbestG) bzw. einen Beteiligungsausschuss (§§ 32 MitbestG, 15 MitbestErgG) in paritätisch mitbestimmten Gesellschaften einzurichten (zu *Letzterem Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 4. Aufl. 2002, Rn. 501 ff.*), hält sich das Gesetz mit konkreten Vorgaben zurück. Selbst die Etablierung eines Prüfungsausschusses wird nicht gefordert, sondern nur „angeregt“ (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dieses Prinzip gilt für die Ausschussbildung generell: Die Anregung, Überwachungstätigkeit in Ausschüssen zu organisieren, kann aus dem Aktiengesetz nur mittelbar herausgelesen werden, so z.B. aus einem Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen (§ 109 Abs. 2 AktG) oder aus der Berichterstattung an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG).

### Ansätze im Deutschen Corporate Governance Kodex

Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wahrt diese Organisationsautonomie, wenn er Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften empfiehlt, – in Abhängigkeit von den

spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder – fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden (Tz. 5.3.1 DCGK). *Zum einen* bindet er die Ausschussbildung an die Größe des Überwachungsgremiums, welche sich wiederum nach dem Grundkapital der Gesellschaft (§ 95 Satz 4 AktG) bzw. der Arbeitnehmerzahl (§ 7 MitbestG, § 4 Montan-MitbestG, § 5 MontanMitbestErgG) richtet. *Zum anderen* enthält der Kodex keine expliziten Vorgaben für die Einsetzung, Besetzung und Aufgaben von Ausschüssen. Allein für den Prüfungsausschuss und dessen Aufgaben enthält der Kodex eine eigene Empfehlung (Tz. 5.3.2). Im Übrigen regt er lediglich an, auch die Behandlung weiterer Sachthemen in beratende oder beschließende Ausschüsse (Tz. 5.3.4) zu verlagern, wie z.B. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen (Tz. 5.3.3 DCGK).

Wesentlich konkreter sind die Vorgaben der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren (so die Terminologie im Verwaltungsrats-/Board-System) und Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (*abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)*). Dies sind detaillierte Empfehlungen zu Bildung, Besetzung, Aufgaben und Arbeitsweisen von Ausschüssen börsennotierter Gesellschaften; sie sind das Ergebnis einer Konsultation (*dazu Quarterly II/2004, S. 18, sowie IV/2004, S. 22*) und sollen bis zum 30. Juni 2006 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Diese sollen die notwendigen Vorkehrungen treffen, „um auf nationaler Ebene entweder nach dem *Comply-or-explain*-Prinzip oder auf gesetzlichem Wege“ entsprechende Bestimmungen einzuführen. Mit der Empfehlung, einen Nominierungs-, einen Vergütungs- und einen Prüfungsausschuss einzurichten, soll in Schlüsselbereichen, in denen das Potenzial für Interessenkonflikte besonders hoch ist, der Rahmen für eine unabhängige Vorstandsüberwachung geschaffen werden – ähnlich der Intention des Sarbanes-Oxley Act, ein Audit Committee zu etablieren.

#### EU-Empfehlung und ihr Konzept

### Vor- und Nachteile der Ausschussarbeit

Aus deutscher Sicht liegen die Vorteile von Aufsichtsratsausschüssen andernorts: Deutsche Aufsichtsräte waren noch vor einiger Zeit wegen ihrer ineffektiven Gremienarbeit als unprofessionell gebrandmarkt. Diese Schwäche (*zu weiteren Defiziten Lutter, ZHR 159 [1995], S. 278 ff.*) war und ist systembedingt. Sie ist zum einen der (gesetzlichen) Größe des Überwachungsgremiums (häufig bis zu 21 Mitglieder) geschuldet, zum anderen aber auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass das Aufsichtsratsmandat *de lege lata* als Nebenamt ausgestaltet ist: Ein Aufsichtsratsmitglied kann noch immer bis zu neun Parallelmandate (§ 100 Abs. 2 Nr. 1 AktG) innehaben (vier konzernexterne, wenn es zugleich Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist, Tz. 5.4.3

#### Die Aufsichtsratsarbeit – ein Status quo

DCGK). Zudem schreiben weder Gesetz noch Kodex konkrete Eignungsvoraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die Überwachungsaufgaben sind hingegen vielfältig; kein Aufsichtsratsmitglied kann dabei Experte in allen Bereichen sein und muss es nach rechtlicher Diktion auch nicht: Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung genügt, wenn die Kompetenzen im Aufsichtsrat insgesamt vorhanden sind. Vom einzelnen Ratsmitglied werden rechtlich – im Grundsatz – nur Mindest-, aber keine Spezialkenntnisse gefordert, auch wenn diese in ausgewählten Bereichen, z.B. bei der Überwachung der Rechnungslegung, erforderlich sind.

**Vorteile und Chancen** Vor diesem Hintergrund liegt in der Ausschussbildung erhebliches Potenzial für eine effektive und effiziente Überwachungsarbeit: *Erstens* kann dort der für die spezielle Überwachungsaufgabe erforderliche Sachverstand effektiv gebündelt werden. Dabei lassen sich z.B. drei oder vier in Rechnungslegungsfragen bewanderte Aufsichtsräte leichter finden als ein gesamter mitbestimmter Aufsichtsrat mit gleicher Kompetenz. *Zweitens* kann in diesem kleineren Rahmen zielbewusster und sachverständiger, aber auch vertraulicher diskutiert werden.

**Nachteile und Risiken** Freilich birgt die Verkleinerung des Arbeitskreises auch Nachteile. Es besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen nicht an ausschusseexterne Aufsichtsratsmitglieder weitergegeben werden – etwa weil der Vorstand direkt dem Ausschuss berichtet oder das Plenum nicht ausreichend vom Ausschuss über dessen Arbeit informiert wird. Diese Informationslücken zu schließen, wird das Plenum zwar rechtlich einfordern können, gewöhnlich wird die Lücke indes gar nicht offenbar. Hilfestellung bietet eine Informationsordnung innerhalb des Aufsichtsrats. Schließlich führen Ausschüsse zu einer komplexeren Binnenstruktur, die weitere Regularien erfordert.

**Ausschussbildung in kleinen und mittleren Unternehmen** Wegen der Gefahr einer „Überorganisation“ verzichten etwa ein Drittel aller börsennotierten Gesellschaften auf Ausschüsse, auch auf den vom Kodex empfohlenen Prüfungsausschuss. Dies ergab erneut eine Analyse der Entsprechenserklärungen börsennotierter Gesellschaften des Berlin Center of Corporate Governance (vgl. v. *Werder/Talaulicar, DB 2005, S. 841 ff.*). Vor allem in kleineren (mitbestimmungsfreien) Aufsichtsräten werden Ausschüsse abgelehnt, weil dort auch ohne sie effizient gearbeitet werden könne. Die Kodex- und die EU-Kommission berücksichtigen dies – verlangen freilich im Grundsatz eine Begründung für solche Abweichung (*zur Beachtung der Kodexregelungen in kleineren Unternehmen Quarterly III/2003, S. 8 ff.*).

**Ausschussbildung in der Praxis** Neben einem Prüfungsausschuss findet sich in deutschen Unternehmen bevorzugt ein Personalausschuss, der sich mit den Vorstandsverträgen, insbesondere der Vergütung, beschäftigt. Diese Aufgabe kann auch ein Aufsichtsratspräsidium übernehmen. Bei Kreditinstituten oder anderen Finanzdienstleistern sind zudem separate Kredit-, Finanz- oder Risikoausschüsse implementiert, die sich mit besonderen Risikogeschäften, internen Kontrollstrukturen bzw. dem Risikomanagementsystem befassen. In paritätisch mitbestimmten Gesellschaften wird zum Teil anstelle eines einzelnen Beauftragten sogar ein Ausschuss für Corporate-Governance-Fragen institutionalisiert.

## Aufgabendelegation und ihre Grenzen

**Funktionale Einteilung** Nach Art der Aufgabendelegation werden beschließende und beratende Ausschüsse unterschieden: Beschließende Ausschüsse nehmen Aufgaben anstelle des Aufsichtsratsplenums wahr; sie haben Entscheidungskompetenz. Eine solche Delegation ist nur eingeschränkt zulässig; sie wird zwingend beschränkt durch den Plenarvorbehalt in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG. Vorbereitende Ausschüsse haben keine Entscheidungskompetenzen; sie sammeln Informationen und bereiten dem Plenum – in Vorbereitung auf die Beschlussfassung – die Entscheidungsgrundlagen auf. Zumeist enthält der an einen Ausschuss übertragene Aufgabenkatalog beide Formen der Delegation: Aufgaben zur Vorbereitung einer Plenarentscheidung und zur endgültigen Erledigung.

**Plenarvorbehalt** Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium zur Überwachung der Unternehmensleitung berufen. Wegen dieser Gesamtverantwortung dürfen besonders wichtige Aufgaben nicht an einen Ausschuss übertragen werden, wie sich vor allem aus dem Katalog in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ergibt:



- Zustimmung zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 Abs. 3 AktG)
- Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG)
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 AktG), nicht aber der Abschluss der Dienstverträge
- Einberufung der Hauptversammlung nach § 111 Abs. 3 AktG
- Prüfung der Rechnungslegung (§ 171 AktG)
- Prüfung des Abhängigkeitsberichts (§ 314 Abs. 2 und 3 AktG)
- Beschlüsse über den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG), nicht aber der Beschluss über das zustimmungspflichtige Geschäft selbst.

Auch Fragen der Selbstorganisation des Aufsichtsrats, wie der Erlass einer Geschäftsordnung, die Bildung von Ausschüssen, die Durchführung einer Effizienzprüfung, die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sind zwingend dem Plenum vorbehalten. Daneben besteht weder ein allgemeines Delegationsverbot für wichtige Aufgaben, noch kann der Aufsichtsrat seine allgemeine Überwachungsaufgabe (§ 111 Abs. 1 AktG) an einen Ausschuss delegieren.

Der Gesamtaufichtsrat bleibt immer Herr des Verfahrens; dieses gilt sowohl für die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen als auch für die Aufgabendelegation. Er bleibt überdies für die in seinem Kompetenzbereich erlassenen Beschlüsse voll verantwortlich. Der Aufsichtsrat kann eine an einen Ausschuss übertragene Aufgabe jederzeit wieder an sich ziehen. Dieser muss auf den Willen des Plenums Rücksicht nehmen und diesem die Entscheidungsmöglichkeit überlassen, wenn Widersprüche zwischen der Mehrheit des Ausschusses und der des Plenums bestehen.

**Aufsichtsrat  
als Herr des Verfahrens**

## Ausgewählte Ausschüsse und ihre Aufgaben

In paritätisch mitbestimmten Gesellschaften schreibt § 27 Abs. 3 MitbestG zwingend einen Vermittlungsausschuss vor. Er ist unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters als ständiger Ausschuss zu bilden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines von den Arbeitnehmer- und eines von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat in getrennter Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Weder die Zusammensetzung noch das Wahlverfahren können mittels Satzung geändert werden. Der Ausschuss tritt nur selten zusammen, denn ihm obliegt – per Gesetz – allein die Vermittlung bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 31 Abs. 3 MitbestG. Er kann mit weiteren Aufgaben betraut werden, ist dann aber insoweit wie ein normaler Aufsichtsratsausschuss zu behandeln.

**Vermittlungsausschuss**

Von besonderer Bedeutung für die Überwachung der Rechnungslegung (§ 171 Abs. 1 AktG) ist die Arbeit des Prüfungsausschusses. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Abschlussprüfer-Richtlinie sollen Prüfungsausschüsse für Unternehmen von öffentlichem Interesse (zu denen auch börsennotierte Gesellschaften gehören) verpflichtend werden. Dem Prüfungsausschuss können und sollen dabei folgende Aufgaben übertragen werden:

**Prüfungsausschuss**

- vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses nebst Lageberichten in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer und Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 171 Abs. 1 AktG sowie für den Vorschlag über die Gewinnverwendung;
- Vorschlag für den auf die Abschlussprüfung bezogenen Teil des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 AktG;
- Durchsicht der Zwischenberichte;
- Überprüfung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme;
- Vorbereitung des Vorschlags an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer (Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, Honorarvereinbarung), Überwachung der Unabhängigkeit des und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer;

- ggf. Zustimmung zu Aufträgen über alle anderen Prüfungsleistungen und nicht prüfungsnahe Dienstleistungen an den Abschlussprüfer.

Nach der EU soll der Prüfungsausschuss auch die Effizienz der Internen Revision, vor allem durch Vorschläge an den Vorstand zur Organisation und Besetzung, gewährleisten und stärker beeinflussen. Daneben soll er überwachen, ob die Gesellschaft eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdestelle für Mitarbeiter (*whistleblowing*) einhält.

#### Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Laut EU-Empfehlung sind Vergütungsfragen und Fragen der Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern künftig wie folgt zu institutionalisieren: Ein *Nominierungsausschuss* soll den Aufsichtsrat bei der Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern unterstützen; er soll hierzu und zur langfristigen Nachfolgeplanung objektiv und in professioneller Weise Empfehlungen an das Plenum richten. Zudem soll er die Struktur, Größe und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ebenso regelmäßig überprüfen wie die Fähigkeiten und Kenntnisse der Vorstandsmitglieder. Ein *Vergütungsausschuss* soll sich daneben allein mit dem Vergütungssystem für die Unternehmensleitung befassen und hierzu Empfehlungen an das Plenum aussprechen. Dies umfasst nicht allein individuelle Vergütungsvereinbarungen, sondern ebenso generelle Vergütungsfragen in Vorstand und Aufsichtsrat, z. B. die Auflage von Aktienoptionsprogrammen oder die Offenlegung der vergütungsbezogenen Informationen, aber auch die Anfertigung von Musterverträgen. In deutschen Unternehmen ist die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und deren Vergütung häufig gemeinsam in den Personalausschuss oder in das Aufsichtsratspräsidium delegiert. Ob sich hier künftig Änderungen ergeben müssen, ist noch ungeklärt.

#### Aufsichtsratspräsidium/ Präsidialausschuss

In vielen Aufsichtsräten ist ein sog. Präsidium etabliert, das auch als Präsidialausschuss bekannt ist und gewöhnlich dazu dient, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei seinen Aufgaben, wie z. B. bei der Sitzungsvorbereitung und Koordinierung der Aufsichtsratsarbeit zu unterstützen, Eilbeschlüsse zu fassen und dauerhaften Kontakt zum Vorstand zu halten. Teilweise werden dem Präsidialausschuss auch die Personalaufgaben den Vorstand betreffend zugewiesen oder aber die Überprüfung, Offenlegung und Behandlung von Interessenkonflikten bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Präsidialausschüsse sind in der Regel paritätisch besetzt; der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter sind geborene Mitglieder.

## Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen

**Allgemeines** Über die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat *de lege lata* eigenverantwortlich (Ausnahme: Vermittlungs- und Beteiligungsausschuss). Die Satzung kann dies weder vorschreiben noch verbieten, es sei denn, dem Aufsichtsrat wird eine zusätzliche Aufgabe allein und ausschließlich durch die Satzung übertragen. Der Aufsichtsrat setzt einen Ausschuss durch seine Geschäftsordnung oder durch Beschluss ein. Beides bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies ist in mitbestimmten Gesellschaften zwingend (§ 29 MitbestG); Abweichungen in der Satzung sind unzulässig.

**Zusammensetzung** Die Zusammensetzung von Ausschüssen ist grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt. Indes wird erst bei zwei Personen von einem Ausschuss gesprochen werden können. Beschließende Ausschüsse müssen nach dem BGH aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Auch können nur Mitglieder des Aufsichtsrats Mitglieder eines Ausschusses sein (§ 107 Abs. 3 Satz 1 AktG: „aus seiner Mitte“). Deshalb ist die EU-Empfehlung, den Vorstandsvorsitzenden als Mitglied des Nominierungsausschusses vorzusehen, problematisch. Besonderheiten gelten für den Prüfungsausschuss: Nach Tz. 5.2 DCGK *sollte* dessen Vorsitzender weder ein ehemaliges Vorstandsmitglied noch der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft sein. Die Satzung darf hierzu keine Regelung treffen, auch nicht eine bestimmte Person als Ausschussmitglied vorsehen.

Für die Auswahl von Ausschussmitgliedern gilt zuvörderst das Eignungsprinzip. Gründliche Fach- und Spezialkenntnisse sind für die Ausschussarbeit unabdingbar. Dies gilt insbesondere für den Prüfungsausschuss. Angelehnt an den *financial expert*, wie ihn der Sarbanes-Oxley Act für US-amerikanische Audit Committees zwingend vorschreibt, empfiehlt der DCGK in seiner neu gefassten Tz. 5.3.2 daher, der Prüfungsausschussvorsitzende solle über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Besetzung regelmäßig zu überprüfen und darauf zu achten, dass sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses regelmäßig fortbilden.

#### Qualifikation

Das Gesetz kennt keine besonderen Unabhängigkeitsanforderungen für Ausschüsse; es gelten die Vorschriften (§§ 114 f. AktG) und Kodex-Anforderungen (Tz. 5.4.2 bis 5.4.4 in der Fassung vom 2. Juni 2005 sowie Tz. 5.5) für Aufsichtsratsmitglieder. Nach der EU-Empfehlung sollen Ausschüsse gerade eine unabhängige Überwachung in Schlüsselbereichen gewährleisten; deswegen sollen Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschuss mehrheitlich mit unabhängigen Vertretern besetzt sein. Der Begriff der Unabhängigkeit wird in der EU-Empfehlung zwar grob definiert, die Ausgestaltung der Einzelaspekte aber den Mitgliedstaaten überlassen (*siehe dazu S. 22 in diesem Quarterly*). Mit Blick hierauf hat jüngst auch der DCGK seine Standards über die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern angepasst (*siehe hierzu S. 20 in diesem Quarterly*).

#### Unabhängigkeit

In drittelparitätischen Gesellschaften (§ 1 DrittelbG) ist die Bildung von Ausschüssen ohne Arbeitnehmervertreter im Allgemeinen zulässig, allerdings nicht flächendeckend. In paritätisch mitbestimmten Gesellschaften (§ 1 MitBestG) wird der völlige Ausschluss einer Interessenvertretergruppe von der Teilnahme an einem Ausschuss gegen ihren Willen durch den BGH ebenfalls nicht per se als unzulässig angesehen; allerdings müssen sachliche Gründe hierfür bestehen.

#### Paritätische Besetzung

Die Amtszeit im Ausschuss wird gewöhnlich mit der Wahl bestimmt; andernfalls ist das Ratsmitglied für die Dauer seiner laufenden Amtsperiode im Aufsichtsrat gewählt. Eine automatische Verlängerung nach seiner Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied erfolgt nicht; eine Neuwahl ist erforderlich. Personelle Veränderungen schaden weder dem Bestand des Ausschusses noch seiner Besetzung. Gewöhnlich findet eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied statt. Der Ausschuss wird handlungsunfähig, wenn seine Mitgliederzahl unter zwei Mitglieder (bzw. unter drei bei beschließenden Ausschüssen) sinkt (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG analog).

#### Ausscheiden und Wiederwahl

## Binnenorganisation von Ausschüssen

Die Arbeitsweise von Aufsichtsratsausschüssen ist in § 108 Abs. 3, 4, § 109 AktG geregelt. Die Satzung kann Weiteres normieren, soweit sie nicht in die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrats zur Ausschussein- und -besetzung eingreift. Enthält die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder des Ausschusses keine Regelung, finden die Vorschriften für den Aufsichtsrat Anwendung.

Geschäftsordnungen für Ausschüsse sind nicht zwingend. Es genügt häufig, die Ausschussbildung und das Zusammenspiel mit dem Plenum in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu normieren. Dies ist dann zu empfehlen, wenn mehrere Ausschüsse dem gleichen *Procedere* unterliegen. Je bedeutender ein Ausschuss, je umfangreicher seine Aufgaben, umso ratsamer ist es, nicht nur hinreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, sondern auch eine separate Geschäftsordnung für den Ausschuss aufzustellen. Dies kann das Plenum tun, es aber auch dem Ausschuss überlassen – zu Änderungen ist der Aufsichtsrat jederzeit befugt (*vgl. Quarterly II/2003, S. 6 ff.*).

#### Geschäftsordnung

Der Ausschuss kann sich wie ein Aufsichtsrat organisieren und einen Vorsitzenden wählen. Die Wahl obliegt, wenn der Aufsichtsrat dies nicht übernimmt, den Ausschussmitgliedern. Der Ausschussvorsitzende hat eine ähnliche Koordinationsfunktion, wie sie dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit Blick auf den Gesamtaufichtsrat zukommt. Er beruft die Ausschusssitzungen ein, leitet

#### Ausschussvorsitz

diese und berichtet dem Plenum. Auch wird er engen Kontakt zum Aufsichtsratsvorsitzenden halten. Einen solchen auch zu Aktionären herzustellen – wie dies die EU-Empfehlung vorschlägt – ist problematisch, denn der Ausschussvorsitzende tritt gewöhnlich nicht nach außen in Erscheinung (arg. § 171 Abs. 2 Satz 2 AktG). Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, muss er für die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten einen Stellvertreter bestimmen. Die feste Verankerung eines Stellvertreters ist zugunsten flacher Organisationsstrukturen meist nicht zu empfehlen.

**Teilnahmerechte** Zur Teilnahme an Ausschusssitzungen ist jedes Ratsmitglied berechtigt (§ 109 Abs. 2 AktG). Die ausschusseexternen Mitglieder sind deshalb über die Sitzungstermine zu informieren und – auf Wunsch – einzuladen; sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Damit verbunden ist die Befugnis zur Einsicht aller Unterlagen, die Grundlage für die entsprechende Sitzung sind. Allein der Aufsichtsrats- (nicht der Ausschuss-) Vorsitzende kann ausschusseexternen Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme untersagen; damit entfällt auch das Einsichtsrecht. Das Verbot kann einzelne, aber auch alle Sitzungen eines Ausschusses umfassen, ebenso wie es alle Ratsmitglieder oder nur einzelne einbeziehen kann. Bestehen mehrere Ausschüsse, ist es aber unzulässig, ein generelles Teilnahmeverbot für alle auszusprechen. Das Teilnahmerecht kann durch das Plenum wiederhergestellt werden. Für die Teilnahme Dritter gilt § 109 Abs. 1 (Sachverständige) und Abs. 3 AktG (Vertreter) entsprechend.

**Beschlussfassung im Ausschuss** Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er besteht, – bei beschließenden Ausschüssen mindestens drei Mitglieder (arg. § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG) – an der Beschlussfassung teilnehmen (§§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG, 28 Abs. 1 MitbestG); Satzung oder Geschäftsordnung können Abweichendes bestimmen. Die Art der Beschlussfassung richtet sich meist nach der des Aufsichtsratsplenums: Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Verschärfungen kann allein der Aufsichtsrat beschließen. Dem Ausschussvorsitzenden steht per Gesetz kein Zweitstimmrecht zu; es kann ihm aber durch Satzung, Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss eingeräumt werden. Für schriftliche Stimmabgaben oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aufsichtsrats. Die von den Sitzungen und Beschlussfassungen gefertigten Niederschriften sind jedem Ausschussmitglied, aber auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Kopie auszuhändigen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten das Protokoll, sofern sie dies verlangen und ihre Teilnahme nicht ausgeschlossen war.

## Informationsordnung bei Ausschussbildung

**Informationsansprüche des Ausschusses** Zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist ein Ausschuss ebenso wie das Plenum auf Informationen durch den Vorstand angewiesen. Deshalb haben der Ausschuss und seine Mitglieder das Recht, über alle Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses informiert zu werden (§ 90 Abs. 3 AktG); der Vorstand ist über die Aufgabendelegation in den Ausschuss zu unterrichten. Er wird in den Ausschusssitzungen mündlich berichten und schriftliche Berichte an den Ausschuss bzw. dessen Vorsitzenden übergeben. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist eine Abschrift zuzuleiten; dieser sollte überhaupt die gesamte Korrespondenz sowie die Protokolle in Kopie erhalten, um seine Koordinationsaufgabe im Aufsichtsrat wahrnehmen zu können. Eine Ad-hoc-Berichterstattung des Vorstands an den Ratsvorsitzenden (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG) bleibt von der Ausschussbildung unberührt; auch der Ausschussvorsitzende, in dessen Bereich die Ad-hoc-Meldung fällt, sollte unterrichtet werden. Ein unmittelbares Einsichts- und Prüfungsrecht in alle Geschäftsbücher aus § 111 Abs. 2 AktG steht einem Ausschuss nicht zu; das Plenum kann ihn jedoch zur Ausübung dieser Rechte generell oder für den Einzelfall ermächtigen. Bei Bedarf kann auch der Rat sachverständiger Dritter eingeholt werden; dies ist – wegen der Kostentransparenzpflicht der Gesellschaft – mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

**Information des Plenums durch den Vorstand** Mit der Aufgabendelegation erlischt der Berichtsanspruch des Plenums gegen den Vorstand. Der Vorstand erfüllt seine Pflicht grundsätzlich allein mit seinem Bericht an den Ausschuss. Unberührt

bleibt das Einsichts- und Prüfungsrecht des Plenums aus § 111 Abs. 2 AktG. Zudem kann das Plenum vom Vorstand alle Informationen verlangen, die zur allgemeinen Überwachung der Unternehmensleitung nötig sind, auch wenn sie den Aufgabenbereich eines Ausschusses tangieren.

Ausschüsse, d. h. dessen Vorsitzende (arg. Tz. 5.3.1. DCGK a.E.), haben dem Plenum regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten (§ 107 Abs. 3 AktG). Dies folgt bei vorbereitenden Ausschüssen aus der beim Plenum verbleibenden Entscheidungshoheit, im Übrigen aus der Überwachungspflicht des Plenums gegenüber den Ausschüssen. Ausreichend ist ein zusammenfassender mündlicher Bericht; Details sind nur auf Verlangen einer Plenumsmehrheit zu geben oder wenn der Ausschuss dies für notwendig erachtet. Beschließende Ausschüsse haben über ihre Beschlussfassungen einschließlich Begründung zu informieren. Vorbereitende Ausschüsse haben mit einem eigenen, möglichst schriftlichen Bericht dafür zu sorgen, dass das Plenum die für seine Entscheidung erforderlichen Informationen rechtzeitig in Händen hält. Zudem ist über die mündlichen Vorstandsberichte zu informieren; schriftliche sind an das Plenum weiterzuleiten.

**Information des Plenums durch den Ausschuss**

## Verantwortlichkeit und Vergütung

Für alle Ratsmitglieder gilt grundsätzlich ein einheitlicher Sorgfaltsmaßstab (vgl. *Quarterly I/2004, S. 7 ff.*). Es bedarf einer Differenzierung, wenn der Aufsichtsrat seine Überwachungsaufgabe mittels Ausschüssen organisiert. Ausschussmitglieder übernehmen dann eine gesteigerte Verantwortung; von ihnen werden besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt. Dieser Intensivierung des Pflichtenmaßstabs für Ausschussmitglieder steht eine veränderte Sorgfalt bei den ausschussexternen Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber. Sie tragen zwar bei Plenarentscheidungen die gleiche Sorgfaltsverantwortung wie Ausschussmitglieder, können sich aber auf die Vorarbeiten des Ausschusses, wie z. B. die Vorlagen des Prüfungsausschusses zur Bilanzsitzung, verlassen; sie müssen sich nur überzeugen, dass die Ausschüsse ordnungsgemäß zusammengesetzt sind und sorgfältig arbeiten. Erst wenn Anzeichen unzulänglicher Ausschussarbeit zu Tage treten, wird das Plenum weitere Maßnahmen ergreifen und ggf. die Arbeiten wieder an sich ziehen müssen.

**Differenzierte Sorgfaltspflichten bei Ausschussbildung**

Für diese Binnenüberwachung sind Effizienzprüfungen, die der Kodex in Tz. 5.6 für Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften empfiehlt, hilfreich (*dazu Quarterly II/2003, S. 10 ff., sowie unter www.audit-committee-institute.de*). Diese dürfen ihr Augenmerk nicht nur auf das Plenum richten, sondern sollten auch die Aufsichtsratsausschüsse mit einbeziehen. Je mehr Überwachungsarbeit in Ausschüsse verlagert wird, umso entscheidender ist vor allem deren Effizienz für das gesamte Plenum. Auch die EU-Empfehlung sieht solche Selbstbeurteilungen vor, deren Ergebnis und Folgemaßnahmen ebenso wie die Ausschussaufgaben, Entscheidungsbefugnisse und die Ausschussbesetzung künftig in einem Corporate-Governance-Statement zu veröffentlichen sind. Bislang kennt das deutsche Recht nur den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, in welchem auch mitzuteilen ist, welche Ausschüsse gebildet worden sind und wie viele Sitzungen stattgefunden haben (§ 171 Abs. 2 Satz 2 2. HS AktG).

**Effizienzprüfung in Ausschüssen**

Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in einem Ausschuss sollen sich nicht nur in einem Mehr an Verantwortung, sondern auch in der Vergütung widerspiegeln (Tz. 5.4.5 DCGK). Die Mehrheit aller börsennotierten Gesellschaften (ca. 55 %) und über 92 % der DAX-Unternehmen (*siehe v. Werder/Talaulicar, DB 2005, S. 844*) sehen eine gesonderte Vergütung der Ausschussmitgliedschaft vor. Nicht in gleichem Maße wird jedoch der Ausschussvorsitz berücksichtigt. Ist ein Mitglied in mehreren Ausschüssen tätig, kann dies für jeden Ausschuss einzeln oder – bei personenidentischer Besetzung mehrerer Ausschüsse – insgesamt gesondert vergütet werden. In vielen Gesellschaften werden nur arbeitsintensive Ausschüsse gesondert vergütet. Die Höhe wird in der Praxis unterschiedlich bestimmt: Häufig wird ein Multiplikator von 1,25 bis 1,5 der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds angesetzt; zum Teil wird die Mitgliedschaft nur bei der erfolgsabhängigen Vergütung berücksichtigt (*Kremer, in: Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder [Hrsg.], Deutscher Corporate Governance Kodex, 2. Aufl. München 2005, Rz. 1068*). ■

**Vergütung der Ausschusstätigkeit**



## Individualisierte Vergütungstransparenz: Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz und EU-Empfehlung

Nach der überraschenden Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) auf einer Pressekonferenz Mitte März 2005 (vgl. *Quarterly I/2005*, S. 19) ist am 4. April 2005 der Entwurf des „Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen – VorstOG“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und am 18. Mai 2005 vom Bundeskabinett beschlossen worden (abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Erwartungsgemäß stößt diese Abkehr vom bisherigen, eher auf die freiwillige Transparenz der Unternehmen setzenden Kurs des BMJ in Unternehmenskreisen zum Teil auf heftige Ablehnung und wird in der (zum Zeitpunkt der Drucklegung) für den 30. Juni 2005 im Bundestag vorgesehenen 2. und 3. Lesung auf den nachträglich eingebrachten Entwurf eines „Eigentümerrechte-Stärkungsgesetzes“ treffen, das die Transparenz generell in die Entscheidung der Anteilseigner legen will. Scharfe Kritik an dem Gesetz wird aber vor allem von Befürwortern der Vergütungstransparenz geübt, die in der Vorgehensweise eher einen Aktionismus sehen, als dass hierdurch die entscheidenden Mängel der fehlenden Transparenz auch nur ansatzweise behoben werden. Von Investoren wird im Allgemeinen weniger die Höhe der einzelnen Vergütung hinterfragt, sondern deren Struktur – in möglichst vergleichbarer Darstellungsform. Vorgelegt worden ist inzwischen auch die finale Fassung der EU-Empfehlung zur Vergütungstransparenz, der spätestens ab 30. Juni 2006 Folge geleistet werden soll.

### Anwendung der individualisierten Vergütungstransparenz nach dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz auf alle börsennotierten Unternehmen

Der in dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vorgesehene individualisierte Vergütungsausweis knüpft an die bereits jetzt bestehende summarische Offenlegungspflicht der für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge an (§ 285 Nr. 9 HGB für den Anhang des Einzelabschlusses, § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB für den Konzernanhang). Einschränkend soll die namentlich aufzugliedernde Angabe jedoch zum einen nur auf Vorstandsmitglieder bezogen sein; die in den derzeitigen Offenlegungsbestimmungen bereits bestehenden Angabepflichten zu den Gesamtbezügen sind hingegen jeweils auch für die Personengruppen Aufsichtsrat, Beirat oder ähnliche Einrichtungen zwingend. Zum anderen soll die durch das VorstOG nun vorgesehene Individualisierung nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten.

Vorgesehen ist, dass die Angabe der individualisierten Vergütung – in Anlehnung an die derzeitige Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 4.2.3) – aufgeteilt erfolgt „nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit lang-

fristiger Anreizwirkung“ (§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 HGB-E bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5 HGB-E). Enthält der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sollen auch diese zusätzlich individualisiert aufgegliedert werden. Hinsichtlich der einzelnen Komponenten konkretisiert der Gesetzentwurf, dass Aktienoptionen mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben sind; „spätere Wertveränderungen sind zu berücksichtigen“.

Die nachfolgende Synopse soll den Unterschied zwischen bestehender und zusätzlicher neuer Vergütungstransparenz verdeutlichen:

**Bestehende Vergütungstransparenz nach § 285 Nr. 9 / § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB**

Geschäftsführung

Aufsichtsrat

Beirat o. ä. Einrichtung

**Gesamtbetrag je Personengruppe**

- (a) Gesamtbezüge für Tätigkeit im Geschäftsjahr (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) sowie weitere Bezüge, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind
- (b) Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge etc. bezüglich früherer Mitglieder der Organe zuzüglich der Angabe der für diese Gruppe gebildeten und nicht gebildeten Pensionsrückstellungen
- (c) gewährte Vorschüsse/Kredite unter Angabe der Zinssätze etc. sowie Haftungsverhältnisse

**Zusätzliche individualisierte Vergütungstransparenz nach Art. 1 VorstOG**

Vorstand börsennotierter AG

- Für jedes einzelne Vorstandsmitglied** namentlich die unter (a) genannten Bezüge sowie Abfindungsleistungen, aufgeteilt in
- erfolgsunabhängige Komponenten,
  - erfolgsbezogene Komponenten,
  - Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.



### **Abdingbarkeit der Individualisierung durch HV-Beschluss mit Dreiviertelmehrheit**

Begründet wird die individualisierte Offenlegung der Bezüge vom Gesetzgeber mit der Vergütungs- und Kontrollhierarchie in der Aktiengesellschaft, in der die Vergütung für den Vorstand durch den Aufsichtsrat festgesetzt wird und der Aufsichtsrat – auch in dieser Funktion – von der Hauptversammlung überwacht wird. Zur Erfüllung der Aufgabe benötige laut Gesetzgeber die Hauptversammlung wiederum Rechenschaft, ob „die Vergütung entsprechend den individuellen Leistungen der Vorstandsmitglieder festgesetzt“ sei. Diese Offenlegungspflicht soll nach dem Gesetz allerdings zur Disposition der Anteilseigner stehen. Die Hauptversammlung hat danach die Möglichkeit, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen, dass von der individuellen Offenlegung abgesehen wird („*Opt-Out*-Möglichkeit“). Nach dem Gesetz kann dieser Beschluss „höchstens für fünf Jahre gefasst werden“ und bedarf einer Mehrheit, die „mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst“. Ein derartiger Beschluss darf aber vor oder nach Ablauf der Frist wiederholt herbeigeführt werden.

### **Nutzen der vorgelegten Konzeption wird von Transparenzbefürwortern in Zweifel gezogen**

Von Befürwortern der individuellen Vergütungstransparenz wird das Gesetz zum Teil als unzureichend eingestuft, da beispielsweise keine Aufschlüsselung der Bemessungskriterien für die leistungsbezogene Vergütung vorgesehen sei. In Großbritannien verlangt zudem der *Companies Act* neben der Angabe der festen und variablen Gehaltsbestandteile auch die individualisierte Bezifferung der eingelösten und neu erhaltenen Aktienoptionen, der Altersvorsorge und der sonstigen Leistungen. Darüber hinaus ist dieser häufig mehr als zehn Seiten des Jahresberichts umfassende „*Remuneration Report*“ auf der Hauptversammlung den Aktionären zur Abstimmung vorzulegen.

### **Deutscher Gesetzentwurf bleibt hinter den Empfehlungen der Europäischen Union zurück**

Das im VorstOG verfolgte Konzept bleibt auch hinter der von der EU-Kommission im Herbst 2004 vorgelegten Empfehlung zur Vergütungstransparenz (siehe *Quarterly IV/2004*, S. 24) zurück, die nunmehr in finaler Fassung vorliegt (abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Dort ist vorgesehen, dass börsennotierte Unternehmen im Jahresabschluss für jedes einzelne Mitglied der Unternehmensleitung die Gesamtvergütung und alle sonstigen im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Leistungen detailliert offen legen. Das Spektrum umfasst hierbei neben den Angaben zu Aktien, Aktienoptionen und sonstigen aktienbezogenen Incentive-Regelungen ebenfalls Informationen zu Veränderungen bei erworbenen Pensionsansprüchen und zu gezahlten Beträgen bei beitragsdefinierten Pensionsplänen. Zudem sollen auf den Hauptversammlungen ab spätestens Juni 2006 die Gehaltspolitik des Unternehmens erläutert und Aktienoptionsprogramme und sonstige variable, aktienkursabhängige Vergütungssysteme zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **EU-Empfehlung zur Vergütungstransparenz sieht Prüfung weiteren Handlungsbedarfs vor**

Nach Veröffentlichung der endgültigen EU-Empfehlung zur Vergütungstransparenz im Amtsblatt der Europäischen Union sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, dieser Empfehlung spätestens ab 30. Juni 2006 Folge zu leisten. Die EU-Kommission lässt sich über die zur Umsetzung der Empfehlung getroffenen Maßnahmen unterrichten und behält sich nach Prüfung auf dieser Grundlage weitere Maßnahmen vor.

### **Weitgefaster EU-Begriff der „Unternehmensleitung“**

Während sich aus unternehmensbezogener Sicht der Anwendungsbereich der EU-Empfehlung im Übereinstimmung mit dem VorstOG auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt, bezieht sich in personenbezogener Hinsicht – im Gegensatz zum VorstOG – die Empfehlung zur Offenlegung der individualisierten Vergütung von Mitgliedern der „Unternehmensleitung“ ausdrücklich sowohl auf Geschäftsführungs- als auch auf Aufsichtsorgane. Die Offenlegung selbst sollte im Jahresabschluss oder gegebenenfalls im Vergütungsbericht erfolgen.

### **Individualisierte EU-Transparenz betrifft im Geschäftsjahr gewährte Leistungen**

Der Offenlegung nach der EU-Empfehlung sollen die Leistungen unterliegen, die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres gewährt wurden. Im Einzelnen gehören hierzu

- der Gesamtbetrag der Gehaltsaufwendungen, die für die betreffende Person für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen angefallen sind, gegebenenfalls einschließlich des für die Jahreshauptversammlung festgelegten Präsenzgeldes;
- Vergütungen und Leistungen von Unternehmen, die zur selben Gruppe gehören;
- in Form einer Gewinnbeteiligung oder Prämie gezahlte Vergütungen einschließlich der Gründe für deren Gewährung;
- etwaige materielle oder signifikante Zusatzvergütungen für besondere Leistungen außerhalb der üblichen Aufgaben;
- an frühere Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Geschäftsjahr gezahlte oder zu zahlende Leistungen;
- der geschätzte Gesamtwert sonstiger unbarer Leistungen;
- detaillierte Angaben zu Aktien, Aktienoptionen und sonstigen aktienbezogenen Incentive-Regelungen;
- Veränderungen im betreffenden Geschäftsjahr bei Ansprüchen aus leistungsdefinierten Pensionsplänen oder bei beitragsdefinierten Pensionsplänen im Geschäftsjahr entstandener Aufwand für die jeweilige Person. ■



# Corporate Governance News

Deutschland und EU

## Prüfstelle zum Enforcement kann pünktlich zum 1. Juli 2005 die Arbeit aufnehmen

**Nach vertraglicher Anerkennung der deutschen Bilanzprüfstelle durch das BMJ am 30. März 2005 steht der Arbeitsaufnahme des Gremiums zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2005 nichts mehr im Wege. Mit Unterzeichnung des Anerkennungsvertrages wurden zugleich die Satzung, die Verfahrensordnung und die personelle Zusammensetzung des privatrechtlichen Gremiums genehmigt.**

### Erstinstanz für das Rechnungslegungs-Enforcement gegründet

Auf der Grundlage des im Mai 2004 von 15 Berufs- und Interessenvertretungen aus dem Bereich der Rechnungslegung gegründeten Trägervereins soll die Prüfstelle künftig Jahres- und Konzernabschlüsse von börsennotierten Unternehmen in Deutschland gewissen Kontrollen unterziehen (vgl. *Quarterly IV/2003, S. 6 ff., und II/2004, S. 14 f.*) und dadurch als weitere Instanz neben Aufsichtsrat und Abschlussprüfer zur Glaubwürdigkeit der Finanzberichterstattung beitragen. Als erste Stufe des durch das Bilanzkontrollgesetz eingeführten Enforcement-Verfahrens ist die Prüfstelle auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen angewiesen. Auf hoheitliche Mittel kann hingegen nur die BaFin als zweite Instanz zurückgreifen.

### Auswahlverfahren für weitere personelle Besetzung läuft

Im Nominierungsausschuss unter Vorsitz von Professor Axel von Werder sind derzeit einige Verträge für die Besetzung hauptberuflicher Positionen weitgehend unterschiftsreif und bedürfen noch des Plazets vom BMJ. Eine weitere Nominierungsrunde ist angesagt, so dass letztlich eine Zahl von 14 eigenen Mitarbeitern für die Prüfung zur Verfügung steht. Zu den Anforderungen gehören insbesondere solide HGB-Kenntnisse, Erfahrungen in der Anwendung von IFRS oder US-GAAP, mehrjährige Berufspraxis in der Erstellung oder Prüfung von Abschlüssen und eine zweifelsfreie Integrität.

### Verordnung zur Enforcement-Kosten-Umlage ist in Kraft

Zur Umlage der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Prüfstelle für Rechnungslegung anfallenden Enforcement-Kosten ist am 9. Mai 2005 vom BMF im Einvernehmen mit dem BMJ die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV) verabschiedet worden und am 13. Mai 2005 in Kraft getreten (*abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)*). Bemessungsgrundlage für den Umlagebetrag des einzelnen Unternehmens ist das Verhältnis der inländischen Börsenumsätze in den von dem jeweiligen Unternehmen emittierten Wertpapieren zur Gesamthöhe der inländischen Börsenumsätze aller Umlagepflichtigen. Unbeschadet dieser Regelung beträgt der Umlagebetrag allerdings mindestens 250 EUR und höchstens 15.000 EUR.

### Vorauszahlungsmodus mit späterem Differenzausgleich

Die Umlage für 2005 wird auf der Grundlage des Haushaltsplans zum Enforcement für das Jahr 2005 als Vorauszahlung festgesetzt und zu einem von der BaFin zu bestimmenden Zeitpunkt fällig. Aufteilungsschlüssel ist hierbei das Verhältnis der Börsenumsätze 2004. In den Folgejahren ist vorauszahlungspflichtig, wer im jeweiligen Vorjahr umlagepflichtig war. Als tatsächlich umlagefähige Kosten gelten die geleisteten Enforcement-Ausgaben der BaFin und der Prüfstelle (einschließlich Zuführungen zu Pensions-, Investitions- und vergleichbaren Rücklagen sowie ab nächstem Jahr auch einschließlich der Verrechnung von Fehlbeträgen oder Überschüssen aus dem Vorjahr). Hierbei erfolgt zunächst ein Deckungsausgleich im Verhältnis zwischen BaFin und Prüfstelle und im zweiten Schritt ein Differenzausgleich mit dem Umlagepflichtigen bei Überzahlungen oder zu niedrig geleisteten Vorauszahlungen. Auf zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht eingegangene Beträge erhebt die BaFin Säumniszuschläge; nicht fristgerecht entrichtete Beträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über das für den Sitz oder die Niederlassung des Schuldners zuständige Hauptzollamt beigetrieben. ■



## Dritter Report zur Akzeptanz des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgestellt

**Am 11. März 2005 sind in Berlin zum dritten Mal die Ergebnisse einer jährlichen Erhebung zur Akzeptanz des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgestellt worden (vgl. auch [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Das Berlin Center of Corporate Governance hatte diese empirische Studie im Auftrag der Kodexkommission durchgeführt und hierfür sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Gesellschaften befragt (vgl. zu den im Detail aufgeschlüsselten Ergebnissen v. Werder, *Der Betrieb*, Heft 16, 2005, S. 841 ff.).**

### Kernentwicklungen der Vorjahre setzen sich fort

Wie es sich bereits aus der vorjährigen Bestandsaufnahme abzeichnete (vgl. hierzu auch *Quarterly III/2004*, S. 16), stoßen die Kodexbestimmungen in der Praxis auch weiterhin auf positive Resonanz. Die Einhaltung der 72 Soll-Normen liegt bei den DAX-Unternehmen quotal nunmehr durchschnittlich oberhalb von 96 % und wird bis Ende 2005 auf über 97 % steigen. Tendenziell hängt zudem die „Befolungsquote“ nach wie vor von der Bedeutung des Unternehmens oder dem Börsensegment ab. Vor allem hat sich aber gezeigt, dass der Kodex einen Änderungsprozess im Verhalten auslöst, da häufig neue Empfehlungen und Anregungen zwar nicht unmittelbar umgesetzt werden, deren Befolgung aber für die Zukunft angekündigt wird. Die Studie unterscheidet diesbezüglich bei der Befragung, ob einzelne Regelungen bereits befolgt, noch innerhalb des laufenden Jahres angewendet werden sollen oder deren Befolgung (auch für die Zukunft) abgelehnt wird.

### Quote der neuralgischen Kodexbestimmungen nimmt ab

Von den Unternehmen des DAX 30 befolgen sechs Gesellschaften alle 72 Empfehlungen, zum vorjährigen Erhebungszeitpunkt waren es nur zwei. Fünf weitere Unternehmen wollen bis Ende 2005 alle Empfehlungen ausnahmslos umsetzen. Zugleich werden im

DAX 30 bis zum Jahresende nur noch fünf Empfehlungen von weniger als 90 % der Unternehmen angewendet – in der Vorjahreserhebung waren es noch dreizehn. Keine Empfehlung wird davon mehrheitlich abgelehnt; die geringste Zustimmung erfährt die individualisierte Transparenz der Vorstandsvergütung. Die vier weiteren neuralgischen Empfehlungen sind der angemessene Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen, die Beratung im Aufsichtsratsplenum über die Struktur des Vergütungssystems, die Berücksichtigung von Internationalität, Interessenkonflikten und einer Altersgrenze bei der Aufsichtsratsbesetzung sowie der individualisierte Ausweis der Aufsichtsratsvergütung.

### Erstmals auch volle Akzeptanz der Anregungen im DAX 30

Zum Auswertungszeitpunkt gab es zwar noch kein DAX-Unternehmen, das bereits sämtliche 19 Anregungen im Kodex befolgt, im Laufe 2005 wird die durchgängige Einhaltung aber von zwei Unternehmen beabsichtigt. Von den 19 Anregungen werden in diesem Börsensegment bis Ende 2005 über 84 % befolgt; lediglich die Flexibilisierung der Amtsperioden von Aufsichtsratsmitgliedern wird dann noch mehrheitlich abgelehnt. Kein Unternehmen des DAX 30 lehnt hingegen sämtliche Anregungen des Kodex ab.

### Im Gesamtbörsenspektrum noch sieben Akzeptanzdefizite

Bezogen auf alle Börsensegmente werden nur drei Empfehlungen und vier Anregungen mehrheitlich abgelehnt. Bei den Empfehlungen handelt es sich um den Selbstbehalt in der D&O-Versicherung, der in keinem Index außer DAX und MDAX Akzeptanz findet, sowie die beiden Soll-Regelungen zur individualisierten Vergütungstransparenz der Organe. Im Bereich der Anregungen finden die Regelungen zu modernen Kommunikationsmedien für die Hauptversammlung, die Aufnahme der Anregungen in den Corporate-Governance-Bericht, die Flexibilisierung der Amtsperioden für den Aufsichtsrat sowie zu der auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Aufsichtsratsvergütung keine Mehrheit. Entgegen dem Vorjahr wird die Trennung zwischen Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussvorsitz nicht mehr mehrheitlich abgelehnt. ■



## Cromme-Kommission änderte Deutschen Corporate Governance Kodex

**Auf der Plenarsitzung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 2. Juni 2005 sind Änderungen im Kodex beschlossen worden, die insbesondere die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsarbeit stärken sollen (ab-rufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Kernelemente sind nachfolgend dargestellt.**

**Ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder**  
In Anlehnung an die EU-Empfehlung zur Stellung unabhängiger Aufsichtsräte (vgl. S. 22) soll als neue Empfehlung des Kodex dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Als unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.

**Transparentere Aufsichtsratsbestellung und Vorsitzwahl**  
Für Wahlen zum Aufsichtsrat wird künftig die Einzelwahl statt Blockwahl empfohlen. Zudem sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Klar herausgestellt wird darüber hinaus als Empfehlung, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. Besteht gleichwohl eine derartige Absicht, soll dieses Vorhaben auf der Hauptversammlung zu begründen sein.

**Audit-Committee-Vorsitz verlangt besondere Kenntnisse**  
Zur Verbesserung der Audit-Committee-Arbeit hat die Cromme-Kommission als Empfehlung in den Kodex aufgenommen, dass der Ausschussvorsitzende über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontrollverfahren verfügen soll. ■

## Kodex für Fondsgesellschaften soll Anlegerinteressen schützen

**Am 27. April 2005 hat ein von Prof. Wolfgang Gehrke geführter Arbeitskreis aus Aktionären, von Vertretern aus DAX-Unternehmen, des DVFA, der Regierungskommission Corporate Governance, des Deutschen Aktieninstituts sowie der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den „Deutschen Corporate Governance-Kodex für Asset Management-Gesellschaften“ vorgelegt. Abgestimmt mit der Fondsbranche, dem BMF und der BaFin werden hierin Fondsgesellschaften aufgefordert, die Anerkennung des Kodex auf ihrer Website und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und über eventuelle Abweichungen jährlich mit Begründung zu berichten.**

**Regeln zu Interessenkonflikten und Unabhängigkeitsstatus**  
Derzeit können unzufriedene Anleger mangels Einwirkungsmöglichkeiten lediglich die Fondsgesellschaft wechseln. Der neue Kodex soll dagegen durch ein Bündel von Regeln zur internen und externen Corporate Governance den Anlegerinteressen Gewicht verschaffen. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland zahlreiche Fondsgesellschaften Töchter von Finanzinstituten sind, steht die Vermeidung von Interessenkonflikten im Fokus der Regeln zur internen Corporate Governance. Insbesondere soll die Wahrung der Anlegerinteressen dadurch gestärkt werden, dass mindestens eines der Mitglieder des Aufsichtsgremiums von den Eigentümern der Gesellschaft unabhängig ist und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied der Fondsgesellschaft sein soll.

**Stimmrechtsausübung an fundierte Richtlinien gebunden**  
Im Rahmen der externen Corporate Governance soll durch Entwicklung und Offenlegung von Richtlinien für die Wahrnehmung von Anlegerinteressen eine verbindliche Grundlage geschaffen werden, dass die Fondsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus verwaltetem Vermögen ausschließlich im Anlegerinteresse ausübt. ■

## Wertpapierprospektgesetz setzt die EU-Prospekt-Richtlinie fristgerecht um

Das Ziel der Europäischen Kommission, ab 1. Juli 2005 für börsennotierte Wertpapiere EU-weit einheitliche Regeln für die Zulassung und den Verkauf zu schaffen – der so genannte EU-Pass für Börsenprospekte –, wird nicht flächendeckend erreicht. In Deutschland wurde die Umsetzung durch das am 21. April 2005 vom Bundestag verabschiedete Wertpapierprospektgesetz (WpPG) termingerecht erreicht, in einigen anderen Ländern lag zwei Monate vor dem geplanten Inkraft-Treten noch nicht einmal ein Gesetzentwurf vor.

**Für Wertpapieremissionen reicht nun EU-weit ein Prospekt**  
Durch das WpPG ist es Emittenten grundsätzlich ermöglicht worden, ihre Aktien und Anleihen EU-weit mit nur noch einem Prospekt anzubieten. Bei grenzüberschreitenden Emissionen kann das Prospekt auch in englischer Sprache verfasst sein, notwendig ist aber eine Zusammenfassung in Deutsch. Um den Vorteil eines einheitlichen Prospekts flächendeckend nutzen zu können, bedarf es jedoch einer entsprechenden – zurzeit aber vielfach noch offenen – nationalen Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Bis dieser Prozess abgeschlossen ist, gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die volle Wirksamkeit des EU-Passes noch durch Sonderregelungen in anderen Staaten beschränkt ist.

**Pragmatische Behandlung derzeitiger Hindernisse zugesagt**  
Auch im Inland ist nach der Verabschiedung des lang diskutierten Gesetzes noch nicht überschaubar, ob das WpPG in allen Facetten seine Bewährungsprobe besteht. Bis zum Schluss strittiger Punkt war insbesondere die zeitliche Erstreckung des Widerrufsrechts bei Derivategeschäften. Im Finanzausschuss ist letztlich die Grenze so weit vorgezogen worden, dass ein Widerruf nur noch vor Erfüllung erfolgen kann. Seitens der BaFin wurden eine weite Auslegung der Anforderungen sowie das Angebot von Beratungen und Vorprüfungen angekündigt. ■

## Grenzüberschreitende Fusionen innerhalb der Europäischen Union künftig einfacher

Nachdem das EU-Parlament am 10. Mai 2005 einem von den Mitgliedstaaten erzielten Kompromiss zur Regelung grenzüberschreitender Fusionen zugestimmt hat, gilt es als sicher, dass die EU-Fusions-Richtlinie noch im Sommer 2005 endgültig verabschiedet werden kann. Das deutsche Modell der Arbeitnehmermitbestimmung würde durch den Kompromiss nur begrenzt gewahrt. Die nationale Umsetzung der Richtlinie soll bis Mitte 2007 erfolgen.

**EU-einheitlicher Rechtsrahmen soll Konzept vereinfachen**  
Erhebliche Unterschiede in den nationalen Regelungen haben bislang grenzüberschreitende Verschmelzungen von Unternehmen erschwert und zum Teil aufwändige und kostspielige Hilfskonstruktionen, wie beispielsweise den Weg über eigens zu gründende Holdinggesellschaften, erforderlich werden lassen. Inhaltlich strittig war vor allem die Behandlung der Mitbestimmungsregelungen, die es in verschiedenster Form in dreizehn der fünfundzwanzig EU-Staaten gibt – in zwölf Mitgliedstaaten ist keine Mitbestimmung vorgesehen.

**Sitzlandprinzip wird durch Verhandlungsmodell ergänzt**  
Grundsätzlich sollen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen die Regelungen des Sitzlandes gelten. Besteht für die bisherigen Unternehmen allerdings ein länderspezifisch unterschiedlich hohes Mitbestimmungsniveau, sollen die beteiligten Unternehmen und ihre Arbeitnehmer versuchen, das Maß der Vertretung auf dem Verhandlungsweg festzulegen (vgl. hierzu und zur Regelung bei der Europa-AG Quarterly I/2004, S. 21). Kommt es zu keiner Einigung, wäre z.B. die paritätische Mitbestimmung bei einem deutschen Unternehmen nur dann fortschreibbar, wenn mindestens ein Drittel der Belegschaft aus Deutschland stammt – der bisher im Entwurf vorgesehene Schwellenwert lag bei 25 Prozent. Unterhalb des nun restriktiveren Mindestwertes kann die Mitbestimmung sogar entfallen. ■





## EU-Empfehlung zu den Aufgaben und zur Stellung von Aufsichtsräten verabschiedet

**Ende Februar 2005 ist die Empfehlung der EU-Kommission zu den Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften veröffentlicht worden (abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Neben der „Ausschussbildung“ (vgl. dazu S. 6 ff. in diesem Quarterly) sind die Unabhängigkeitsanforderungen an Aufsichtsratsmitglieder von besonderer Bedeutung. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Leitlinien bis 30. Juni 2006 umzusetzen.**

### Anwendungsbereich der EU-Empfehlung

In Umsetzung ihres Aktionsplans zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance (abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de); vgl. auch *Quarterly II/2003*, S. 17 ff.) hat die EU-Kommission wesentliche Grundsätze für die Arbeit von nicht geschäftsführenden Direktoren im Verwaltungsrats- bzw. Boardsystem einerseits und von Aufsichtsratsmitgliedern im dualistischen System andererseits aufgestellt. Diese gelten freilich nur für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, also solche, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.

### Wesentliche Themenbereiche

Die EU-Empfehlung, welche auf den Ergebnissen einer EU-weiten Konsultation (vgl. *Quarterly II/2004*, S. 18) basiert, befasst sich inhaltlich mit folgenden Kernthemen:

- Präsenz, Zahl und Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern
- Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrats (Aufgaben, Einsetzung, Besetzung, Arbeitsweise)
- Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) des Aufsichtsrats
- Transparenz und Kommunikation der Aufsichtsratsarbeit.

### Unabhängigkeitskriterien für Aufsichtsratsmitglieder

Mit besonderem Augenmerk widmet sich die Kommission der Unabhängigkeit. Als unabhängig gilt ein Organmitglied nach der Empfehlung dann, „wenn es in keiner geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung zu der Gesellschaft, ihrem Mehrheitsaktionär oder deren Geschäftsführung steht, die einen Interessenkonflikt begründet, der sein Urteilsvermögen beeinflussen könnte“. Angesichts der gesellschaftsrechtlichen Unterschiede innerhalb der EU verzichtet die Empfehlung auf einen umfassenden Katalog aller die Unabhängigkeit betreffenden Aspekte, sondern beschränkt sich auf eine allgemeingültige Leitlinie, die es bei der einzelstaatlichen Festlegung von Kriterien zu berücksichtigen gilt (vgl. *Quarterly IV/2004*, S. 22). Ob das jeweilige Mitglied vom Aufsichtsrat als unabhängig betrachtet wird, soll in geeigneter Form offen gelegt werden.

Neu aufgenommen wurde final eine „cooling-off“-Periode für ehemalige Vorstandsmitglieder von fünf Jahren. Beibehalten wurde die Regelung, dass Arbeitnehmervertreter als unabhängig gelten, wenn sie nicht zu den Führungskräften der Gesellschaft gehören und im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Systems der Arbeitnehmervertretung gewählt worden sind.

### Transparenz und Kommunikation sind Trumpf

Einen weiteren Schwerpunkt legt die EU-Empfehlung auf die Transparenz der Organisation und Arbeit des Überwachungsgremiums. Insbesondere wird künftig im Bericht nach § 171 Abs. 2 AktG auch über die Effizienzprüfung im Aufsichtsrat und die sich daraus ergebenden Änderungen zu berichten sein.

### Umsetzung per Gesetz oder als Kodex-Empfehlung

Die EU-Empfehlung fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit erforderlichen Maßnahmen dafür einzusetzen, dass die in dieser Empfehlung festgelegten Grundsätze ab dem 30. Juni 2006 angewendet werden. Es ist aber eine nationale Entscheidung, ob die Leitlinien gesetzlich oder nach dem „Comply-or-explain“-Prinzip, also als Kodexempfehlung, verankert werden. ■

## Zweite EU-Konsultation zu Aktionärsrechten in börsennotierten Unternehmen

Aufbauend auf den Ergebnissen einer ersten Konsultationsphase zu Aktionärsrechten (vgl. *Quarterly IV/2004*, S. 24) hat die Binnenmarktdirektion der EU-Kommission am 13. Mai 2005 ein zweites Konsultationsdokument zum Thema Aktionärsrechte veröffentlicht (abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)). Vorgesehen ist, aus den Resultaten dieser Konsultationsrunde einen Richtlinienvorschlag zu entwickeln und somit einen weiteren Punkt des Aktionsplans der Kommission zur Corporate Governance zu konkretisieren. Die Stellungnahmefrist endet am 15. Juli 2005.

### EU-weite Wahrnehmung aller Aktionärsrechte angestrebt

Mit dem Ziel einer grenzüberschreitenden Wahrnehmbarkeit aller Aktionärsrechte innerhalb des EU-Binnenmarkts sollen für Fragerechte von Aktionären, Rechte auf Vorlage von Beschlüssen, das Recht auf Briefwahl und das Recht auf die Teilnahme an Hauptversammlungen ein einheitlicher Rahmen geschaffen und derzeitige rechtliche Hindernisse beseitigt werden. Als Ergebnis der ersten Konsultationsrunde wird der Anwendungsbereich auf börsennotierte Unternehmen konzentriert.

### Stärkung des Entscheidungsprozesses im Visier

Im Hinblick darauf, dass gegenwärtig der Informationszugang für Aktionäre außerhalb des Sitzlands der Unternehmen erheblich erschwert ist, sollen künftig alle Informationen mit einem angemessenen Vorlauf zur Hauptversammlung zur Verfügung stehen, die für fundierte Entscheidungen erforderlich sind. Eine Festlegung der Berichtssprache soll in das Ermessen der Hauptversammlung gestellt werden. Hinterlegt werden sollen alle Informationen in einer speziellen Rubrik der Website des Unternehmens. Die Ermöglichung einer elektronischen Teilnahme an Hauptversammlungen wird zwar befürwortet, soll aus Kostengründen aber noch nicht vorgeschrieben werden. ■

## EU setzt bei Transparenz von Rating-Verfahren vorerst auf Selbstregulierung

Nach Äußerungen des EU-Binnenmarktkommissars Charlie McCreevy auf der Konferenz zur EU-Finanzintegration im April 2005 in Dublin setzt die Europäische Union zunächst auf die Selbstregulierung der Rating-Branche unter Beachtung der IOSCO-Mindeststandards vom Dezember 2004 (vgl. zum Verhaltenskodex der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden – IOSCO – *Quarterly I/2005*, S. 18). Der Binnenmarktkommissar folgt damit den Empfehlungen des Ausschusses der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR), behält sich aber die endgültige Entscheidung in der zweiten Jahreshälfte 2005 vor.

### Verpflichtung auf den IOSCO-Kodex statt EU-Regulierung

Im Sommer 2004 war die CESR von der EU-Kommission beauftragt worden, den Markt für Rating-Agenturen zu untersuchen. Gestützt auf Stellungnahmen der europäischen Bankenverbände, internationaler Vermögensverwalter und Wertpapierhändler sowie von Finanzvorständen kam die CESR zum Ergebnis, dass dem Ruf nach hoheitlicher Regulierung nicht gefolgt werden sollte. Stattdessen lassen sich nach Ansicht der CESR die Integrität und Qualität des Rating-Prozesses und die Transparenz der Arbeit von Rating-Agenturen durch deren Verpflichtung auf den Verhaltenskodex der IOSCO verbessern.

### CESR fordert Offenlegung der Bewertungsmethoden

Angesichts der Kritik an Rating-Agenturen, dass bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen häufiger Bilanzprobleme erst zu spät erkannt wurden, fordert die CESR neben der Einhaltung des IOSCO-Kodex von den Rating-Agenturen allerdings zusätzlich die Offenlegung ihrer Bewertungsmethoden. Die Reaktion der Branche soll nun zunächst beobachtet werden. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, will Brüssel dann in der zweiten Jahreshälfte entscheiden. ■



# Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

## Interpretation von FASB Statement 123R zu aktienbasierter Vergütung durch die SEC

**Zur Interpretation und Klarstellung der vom FASB im Dezember 2004 veröffentlichten Regeln zur Behandlung aktienbasierter Vergütung nach US-GAAP hat die SEC Ende März 2005 Staff Accounting Bulletin 107 (SAB 107) herausgegeben. Die Umsetzung der Regeln des FASB soll den Anlegern durch Auslegungshinweise der SEC erleichtert werden.**

Kernelemente des FASB Statement 123R sind die Annäherung an den entsprechenden IFRS 2 im Rahmen des Konvergenzprojektes und die Erfassung sämtlicher aktienbasierter Vergütungsprogramme als Aufwand. Das vor SFAS 123R nach US-GAAP zulässige so genannte „*Fixed Plan Accounting*“ ist mit Einführung von SFAS 123R nicht mehr erlaubt. Zur Bewertung der gewährten Vergütung sind Zeitwerte heranzuziehen oder entsprechende Werte über die Anwendung von Bewertungsmodellen zu ermitteln (vgl. *Quarterly II/2004, S. 30*). Wegen der Komplexität der neuen Vorschriften in der Umsetzung will die SEC durch ihre Hinweise den Anwendern Hilfestellungen geben, insbesondere zu Bewertungsmodellen, Bewertungsparametern, rückzahlbaren Eigenkapitalinstrumenten, bilanziellen Steuern, Anpassungen von Vergütungsprogrammen, Erstanwendung in Zwischenabschlüssen, Offenlegung, internen Kontrollen und Transaktionen mit Nicht-Angestellten. Daneben werden Hinweise für Unternehmen gegeben, die neu bei der SEC registriert werden, und für ausländische Unternehmen, die eine Überleitungsrechnung von IFRS nach US-GAAP aufstellen. Hier sieht die SEC keine generellen Bewertungs- und Bilanzierungsunterschiede zwischen Statement 123R und IFRS 2. Entsprechend würden sich in diesem Bereich grundsätzlich keine Überleitungsstellen ergeben, die von ausländischen Unternehmen in ihrem bei der SEC einzureichenden Abschluss nach Form 20-F aufzunehmen wären. Gleichwohl können Unternehmen, die

eine Überleitungsrechnung vorlegen, nicht davon ausgehen, dass in keinem Fall Überleitungsstellen erforderlich sind; eine Beurteilung im Einzelfall wird von der SEC unverändert für erforderlich gehalten. ■

## SEC verschiebt Erstanwendung der Bilanzierung aktienbasierter Vergütungen

**Die SEC hat für bestimmte registrierte Unternehmen den Erstanwendungszeitpunkt des geänderten Statement 123R des FASB verschoben. Die neue Regel der SEC soll den betroffenen Unternehmen mehr Zeit zur Vorbereitung und Erhebung der komplexen Daten geben.**

Nach dem vom FASB im Dezember 2004 veröffentlichten überarbeiteten Standard SFAS 123R war bisher die verpflichtende Anwendung für die erste, nach dem 15. Juni 2005 beginnende Zwischenberichtsperiode vorgesehen. Dies wurde nun durch die SEC für bestimmte bei ihr registrierte Unternehmen auf das erste, nach diesem Datum beginnende Geschäftsjahr geändert. Für Unternehmen, deren Berichtsperiode dem Kalenderjahr entspricht, bedeutet dies die erstmalige Anwendung für den Jahresabschluss 2006, also ab dem 1. Januar 2006, und für den Zwischenabschluss zum 1. Quartal 2006. Dies entspricht einer Verschiebung um zwei Quartale, da bisher die Erstanwendung für diese Unternehmen im 3. Quartal 2005 hätte erfolgen müssen. Durch die Verlautbarung der SEC wurde ausschließlich der Erstanwendungszeitpunkt geändert. Inhaltlich wurde SFAS 123R, der die Erfassung von aktienbasierten Vergütungskomponenten im Aufwand vorsieht, grundsätzlich nicht geändert. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Offenlegungsanforderungen der SEC, die Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von SFAS 123R auf den Jahresabschluss verlangen. Diesen Offenlegungserfordernissen ist bereits heute in allen Abschlüssen zu entsprechen. ■

## Prüfung und Berichterstattung über die Beseitigung von „Material Weaknesses“

**Der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat Ende März den Entwurf eines Prüfungsstandards herausgegeben, in dem erstmals die separate Prüfung und Berichterstattung über die Behebung von Mängeln, die als „Material Weaknesses“ in vorhergehenden Abschlüssen berichtet wurden, zugelassen wird.**

Der Sarbanes-Oxley Act (SOA) hat in Section 404 bestimmte Unternehmen verpflichtet, ihre internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung zu testen und deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu beurteilen. Diese Beurteilung der Unternehmensleitung muss zusammen mit dem Prüfungsurteil des Abschlussprüfers im Jahresabschluss veröffentlicht werden. So kann es vorkommen, dass Unternehmen im Jahresabschluss berichten, dass ihre internen Kontrollen in diesem Bereich nicht vollständig effektiv ausgestaltet sind, da so genannte „Material Weaknesses“, wesentliche Schwachstellen, festgestellt wurden (vgl. auch *Quarterly IV/2004*, S. 26). Das berichtende Unternehmen wird regelmäßig auch offen legen, welche Maßnahmen es zur Beseitigung der festgestellten Schwachstellen ergreifen wird. Sowohl die berichtspflichtigen Unternehmen als auch die Nutzer dieser Informationen, im Wesentlichen der Kapitalmarkt, haben die Notwendigkeit und Nützlichkeit von Berichten erkannt, die regelmäßig über die Behebung der Mängel und dabei erreichte Fortschritte unterrichten.

### Prüfung und Bestätigung durch den Abschlussprüfer

Da die erstmalige Anwendung von Sec. 404 des SOA zum Jahresabschluss-Stichtag erfolgt, führt der Abschlussprüfer eine zusammengefasste Prüfung (*integrated audit*) durch und berichtet entsprechend über die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung. Nach den geltenden Vorschriften kann der Abschluss-

prüfer erst zum nächstfolgenden Jahresabschluss prüfen und berichten, ob die Beseitigung der im Vorjahr festgestellten Schwachstellen erfolgt ist. Die betroffenen Unternehmen werden aber schon unterjährig über die Beseitigung berichten, beispielsweise im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines Prüfungsstandards soll es Unternehmen ermöglicht werden, den Abschlussprüfer zu beauftragen, diese Behebung von Mängeln zu prüfen und darüber zu berichten, auch wenn dies außerhalb der Jahresabschlussprüfung erfolgt. Diese Prüfung ist freiwillig und wird durch das entsprechende Gremium des Unternehmens (Aufsichtsrat) beauftragt. Den Unternehmen wird es damit ermöglicht, schon unterjährig in einer der ursprünglichen Feststellung der Schwachstelle gleichwertigen Art und Weise über die Verbesserungen der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung zu berichten. Somit soll erkannten Schwachstellen entgegen werden und das Vertrauen des Kapitalmarkts gestärkt werden, dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreift, um auch zukünftig angemessen auf das Auftreten von Schwachstellen zu reagieren. Eingeschränkt wird die Möglichkeit einer solchen separaten Prüfung insbesondere dadurch, dass der Abschlussprüfer nur solche Schwachstellen beurteilen darf, über die er im Rahmen eines *integrated audit* vorher bereits berichtet hatte. Unterjährig festgestellte Schwachstellen fallen damit nicht unter diese Regelung, insofern könnte ihre Behebung nicht vor dem nächstfolgenden Jahresabschluss geprüft werden. Ebenfalls kann nicht über unterjährig festgestellte und beseitigte Schwachstellen berichtet werden, wenn die Beseitigung vor dem Jahresabschluss-Stichtag erfolgt ist. Dies müssen Unternehmen bei ihrer Kapitalmarktkommunikation berücksichtigen, wenn sie zeitnah über alle bekannt gewordenen Schwachstellen berichten und dann entsprechend über die weitere Behandlung der festgestellten Mängel berichten wollen. Die kurze Frist zur Abgabe von Kommentaren zu diesem Entwurf bis zum 16. Mai 2005 lässt eine zügige Verabschiedung eines endgültigen Standards erwarten. ■



## Stand der Unabhängigkeitsregeln für Aufsichtsräte (directors) und Abschlussprüfer

**Nach den zahlreichen Änderungen und Anpassungen der Regelungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsräten, insbesondere Mitgliedern von Audit Committees sowie des Abschlussprüfers, wird nachfolgend ein kurzer Überblick über den aktuellen Stand der Regelungen gegeben.**

Um den Überblick zu erleichtern, werden die Regelungen kurz nach Quellen und dann nach dem Betroffenenkreis unterteilt aufgeführt. Dabei können US-Unternehmen und deren *directors* sowie ausländische, am amerikanischen Kapitalmarkt notierte Unternehmen und deren Aufsichtsräte unterschieden werden. Für ausländische Unternehmen und deren Organe gelten dabei weitgehende Erleichterungen im Vergleich mit US-amerikanischen Unternehmen. Die Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hingegen unterscheiden sich nicht wesentlich für US-amerikanische und ausländische Abschlussprüfer und werden gemeinsam dargestellt.

### Sarbanes-Oxley Act von 2002

Die US-amerikanischen gesetzlichen Regelungen zur Unabhängigkeit finden sich im Wesentlichen im Sarbanes-Oxley Act von 2002 (SOA), der seitdem unverändert in Kraft ist. Folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungssektionen des SOA:

#### Regeln des SOA zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- Sec. 201** Unzulässige Dienstleistungen
- Sec. 202** Pre-Approval des Audit Committee
- Sec. 203** Rotation von Prüfungspartnern
- Sec. 206** Beschäftigung beim Mandanten

#### Regeln des SOA zur Unabhängigkeit des Audit Committee

- Sec. 301** Verantwortlichkeit
- Sec. 303** Unzulässige Beeinflussung der Abschlussprüfung
- Sec. 406** Verhaltenskodex

Mit der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen in den USA ist im Wesentlichen die Securities and Exchange Commission (SEC) betraut, die einerseits direkt zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen durch präzisierende Ausführungsbestimmungen und andererseits zur Hilfestellung für Unternehmen durch Hinweise (beispielsweise in der Form von *Questions & Answers*) aufgefordert ist. Die SEC als Aufsichtsbehörde über den amerikanischen Kapitalmarkt verpflichtet ihrerseits die amerikanischen Börsen zur Umsetzung der Normen in den Zulassungs- und Marktregelungen der Börsen. So haben die amerikanischen Börsen NYSE und NASDAQ ihre Zulassungsvoraussetzungen und die laufend von den gelisteten Unternehmen einzuhaltenden Vorschriften entsprechend angepasst. Diese Regelungen wurden ebenfalls mehrfach geändert und ergänzt und müssen zu ihrer In-Kraft-Setzung durch die SEC genehmigt werden (vgl. *beispielsweise Quarterly IV/2003, S. 17*).

### SEC-Regelungen

Die Regelungen der SEC werden grundsätzlich als Entwürfe (*proposed rules*) sowie als endgültige Regelungen (*final rules*) veröffentlicht. Die Entwürfe fordern die interessierte Öffentlichkeit dazu auf, Kommentare abzugeben, welche die SEC bei der Verabschiedung der endgültigen Regeln berücksichtigen kann. Dieser Prozess (*due process*) soll eine hohe Qualität der Regeln gewährleisten und Praxishinweise möglichst schon bei der Verabschiedung der endgültigen Regelungen einbeziehen.

Alle *final rules* der SEC finden sich auf der Website der SEC in chronologischer Ordnung. Zur leichteren Orientierung sind in der Übersicht auf der folgenden Seite die endgültigen Regelungen zur Unabhängigkeit jeweils unter Angabe der Fundstelle auf der Website der SEC angegeben (*eine Zusammenstellung auf der Grundlage des Sarbanes-Oxley Act entwickelten Regelungen finden Sie unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)*):

### Final Rules der SEC zur Unabhängigkeit

- Disclosure Required by Sections 406 and 407 of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 vom 23. Januar 2003 (Audit Committee Financial Expert und Code of Ethics);  
[www.sec.gov/rules/final/33-8177.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-8177.htm)
- Disclosure Required by Sections 406 and 407 of the Sarbanes-Oxley Act of 2002, Correction vom 16. März 2003, (technische Korrekturen zur Regel vom 23. Januar 2003);  
[www.sec.gov/rules/final/33-8177a.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-8177a.htm)
- Insider Trades during Pension Fund Blackout Periods (Vorstände und Aufsichtsräte) vom 22. Januar 2003;  
[www.sec.gov/rules/final/34-47225.htm](http://www.sec.gov/rules/final/34-47225.htm)
- Standards Related to Listed Company Audit Committees vom 9. April 2003 (Section 10A, Section 301 SOA) zu Anforderungen an Audit Committees. Hier werden die amerikanischen Börsen aufgefordert, Regelungen zu erlassen und Unternehmen, die den SOA- und SEC-Anforderungen nicht entsprechen, nicht zum Handel zuzulassen bzw. vom Handel zu suspendieren. Diese Regel bildet die Basis der von der NYSE und NASDAQ verabschiedeten Regelungen und ist die Grundlage für die Zustimmungsbedürftigkeit der Börsenregelungen durch die SEC.  
[www.sec.gov/rules/final/33-8220.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-8220.htm)
- Improper Influence on Conduct of Audits vom 20. Mai 2003 (zur Beeinflussung des Abschlussprüfers durch Management und Aufsichtsrat, *officers and directors*);  
[www.sec.gov/rules/final/34-47890.htm](http://www.sec.gov/rules/final/34-47890.htm)
- Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence vom 26. März 2003 (technische Korrekturen zur Regel vom 28. Januar);  
[www.sec.gov/rules/final/33-8183a.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-8183a.htm)
- Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence vom 28. Januar 2003 (zu pre-approval, erlaubten Dienstleistungen u. a.);  
[www.sec.gov/rules/final/33-8183.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-8183.htm)
- Revision of the Commission's Auditor Independence Requirements vom 21. November 2000 zur Abschlussprüfer-unabhängigkeit und Non-Audit Services;  
[www.sec.gov/rules/final/33-7919.htm](http://www.sec.gov/rules/final/33-7919.htm)

### Regelungen der NYSE und der NASDAQ

Sowohl die NYSE als auch die NASDAQ haben in Umsetzung der von der SEC geforderten Regelungen zum Audit Committee ihre Regelungen für börsennotierte Unternehmen angepasst. Nach Genehmigung dieser Regeln durch die SEC sind diese dann verbindlich.

### Final Corporate Governance Listing Standards der NYSE

- **November 3, 2004 (updated):**  
Section 303A Corporate Governance Listing Standards
- **February 13, 2004:**  
Updated FAQs Regarding Final Corporate Governance Listing Standards (Section 303A Final Rules)
- **April 9, 2003:**  
SEC Standards Relating to Listed Company Audit Committees  
[www.nyse.com/about/listed/1101074746736.html](http://www.nyse.com/about/listed/1101074746736.html)

### Listing Requirements und Recent Rules der NASDAQ

- Anforderungen zur Unabhängigkeit und zur Corporate Governance  
[www.nasdaq.com/about/nasdaq\\_listing\\_req\\_fees.pdf](http://www.nasdaq.com/about/nasdaq_listing_req_fees.pdf)
- Nach Themen gegliederte Liste der neuen Regeländerungen, einschließlich Ausnahmeregelungen für ausländische Unternehmen und die zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen erforderlichen Anträge und Formulare  
[www.nasdaq.com/about/RecentRules.stm#boards0](http://www.nasdaq.com/about/RecentRules.stm#boards0)

Sowohl die NYSE als auch die NASDAQ erlauben ausländischen Unternehmen weitgehend die Anwendung der in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Vorschriften gemäß der „*Comply-or-explain*“-Regel, nach der bei Nichteinhaltung der Regeln die Abweichungen samt Begründungen bei der SEC zur Veröffentlichung eingereicht werden müssen.



### **Anforderungen an Aufsichtsräte ausländischer Unternehmen in den USA**

Die Umsetzung der Regelungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern liegt bei den jeweiligen Börsen. Die SEC schreibt den Börsen bestimmte Mindeststandards vor, so beispielsweise zum Erfordernis von Audit Committees bei börsennotierten Unternehmen, und genehmigt die Regeln der Börse als Aufsichtsbehörde. Sowohl die NYSE als auch die NASDAQ verlangen auch von ausländischen notierten Unternehmen die Einrichtung eines Audit Committee, das den Bestimmungen der Rule 10A-3 der SEC entspricht. Danach ist die Unabhängigkeit der Audit-Committee-Mitglieder sicherzustellen. Unabhängig ist ein Mitglied dann, wenn es vom Unternehmen keine anderweitigen Vergütungen, beispielsweise für Beratungsdienstleistungen, erhält und wenn es keine „nahe stehende Person“ zum Unternehmen und seinen Konzerngesellschaften ist. In den Interpretationen (*Questions & Answers*) hierzu wird konkretisiert, dass beispielsweise Arbeitnehmervertreter eines mitbestimmten Aufsichtsrates diese Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen können. Gleichwohl stellt dies eine Abweichung von der grundsätzlichen Regel dar und ist entsprechend offen zu legen. So sind die Abweichungen zwischen den US-Regeln und den Heimatlandregelungen zur Unabhängigkeit darzustellen, und weiterhin sind die Abweichungen zwischen den tatsächlich im Unternehmen angewandten Regelungen von den US-Regeln offen zu legen (vgl. *Quarterly I/2005*, S. 21). Damit soll erreicht werden, dass Abweichungen ausschließlich aufgrund von unterschiedlichen Heimatlandregeln geduldet werden, nicht aber wegen der Ausübung von Wahlrechten durch das Unternehmen, wobei das Unternehmen sein Wahlrecht auch im Sinne der US-Regeln hätte ausüben können. Wesentliche Abweichungen von den Regeln der SEC sind von der Unternehmensleitung der jeweiligen Börse zu melden. Im Regelfall einmal jährlich muss eine Bestätigung bei der Börse eingereicht werden, aus der hervorgeht, welche Heimatlandabweichungen unvermeidbar bei der Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln auftreten.

Der SOA regelt in seiner Section 301 die Unabhängigkeit von Audit-Committee-Mitgliedern nur sehr allgemein und delegiert die weitere Auslegung an die SEC.

### **Ergänzende Anforderungen an *directors* amerikanischer Unternehmen**

US-amerikanische Unternehmen können Ausnahmeregelungen nur in sehr eingeschränktem Umfang in Anspruch nehmen, so gelten Ausnahmen beispielsweise für Fonds, für Limited Partnerships oder auch für Unternehmen unter Gläubigerschutz (*Companies in Bankruptcy*). Grundsätzlich muss nur die Mehrheit der Board-Mitglieder eines monistischen Board unabhängig sein und nicht jedes einzelne Mitglied. Für jedes Board-Mitglied hat das Board die Unabhängigkeit festzustellen und offen zu legen, welche Kriterien bei der Beurteilung zu Grunde gelegt wurden und welche Mitglieder als unabhängig angesehen werden. Neben den grundsätzlich auch für ausländische Unternehmen geltenden Vorschriften haben folgende weiteren Regelungen für US-amerikanische Unternehmen Geltung:

- Angestellte des Unternehmens sind nicht unabhängig; dies gilt auch, wenn ein enger Familienangehöriger Angestellter des Unternehmens ist. Diese Anforderung ist für die letzten drei Jahre einzuhalten. Es gelten bestimmte Betragsgrenzen, innerhalb derer Bezüge vom Unternehmen unschädlich sind, die Grenzen liegen bei maximal 100.000 US-\$ (NYSE).
- Angestellte oder ehemalige Angestellte des externen Abschlussprüfers oder Mitarbeiter der Internen Revision gelten für drei Jahre nicht als unabhängig. Dies gilt auch wieder für enge Familienangehörige.

Ergänzend gelten für Mitglieder des Audit Committee erweiterte Anforderungen an die Unabhängigkeit:

- Jegliche Zahlungen des Unternehmens außer der Vergütung für die Audit-Committee-Tätigkeit beeinträchtigen die Un-



abhängigkeit, dies gilt uneingeschränkt auch für alle Angestellten des Unternehmens.

- Die vorstehende Anforderung gilt auch für alle „*Affiliated Persons*“ des Unternehmens, die ebenfalls nicht unabhängige Audit-Committee-Mitglieder sein können. Unter „*Affiliated Persons*“ werden Personen angesehen, die direkt oder indirekt durch das Unternehmen „kontrolliert“, das heißt, maßgeblich beeinflusst werden können. So können in einem Konzern beispielsweise Vorstände einer Konzerngesellschaft keine unabhängigen Audit-Committee-Mitglieder einer anderen Konzerngesellschaft sein, wenn sie als „*Affiliated*“ gelten.

Zur Auslegung des Begriffs „*Affiliated Person*“ ebenso wie zu den unterschiedlichen Abgrenzungen von engen Familienmitgliedern durch NYSE und NASDAQ wurden entsprechende *Questions & Answers* veröffentlicht.

#### **Unabhängigkeitsanforderungen an den Abschlussprüfer**

Die wesentlichen Grundlagen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurden durch den Sarbanes-Oxley Act von 2002, Abschnitt II gelegt. Nach den endgültigen Regeln der SEC für Audit Committees sind diese auch für die „Weiterbeschäftigung“ des externen Abschlussprüfers (*Auditor Retention*) zuständig. Die Weiterbeschäftigung wäre ausgeschlossen, wenn der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit gegenüber dem geprüften Unternehmen verlöre. Insoweit muss sich ein Audit Committee mit diesen Unabhängigkeitsregeln vertraut machen. Grundsätzliche Änderungen haben sich seit Einführung und Umsetzung des SOA von 2002 und der entsprechenden SEC Regeln (*Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence vom 28. Januar 2003*) und deren Korrekturen nicht ergeben. Die wesentlichen Anforderungen werden im Folgenden kurz dargestellt (vgl. auch *Quarterly I/2003, S. 24*):

- Beschränkung der Nicht-Prüfungsleistungen: Bestimmte Dienstleistungen werden als unvereinbar mit der Abschlussprüfung angesehen. Neben den acht in Section 201 genannten Tätigkeiten (Buchhaltung, Informationssystemdesign und Implementierung, Bewertungen, Tätigkeit als Aktuar, Management-Tätigkeiten, Innenrevision, Makler und Investmentbank-Tätigkeiten sowie Rechtsberatung) können weitere Beschränkungen durch das PCAOB, die Aufsicht über Abschlussprüfer in den USA, verfügt werden.
- Zustimmungspflicht (*pre-approval*) des Audit Committee zu bestimmten Non-Audit-Dienstleistungen des Abschlussprüfers.
- Rotationspflicht der an der Prüfung beteiligten Partner.
- Informationspflichten des Abschlussprüfers: Der Abschlussprüfer hat das Audit Committee umfangreich zu unterrichten. So hat er über alle „*critical accounting policies and practices*“, also über alle kritischen Rechnungslegungsregeln des Unternehmens und deren Umsetzung zu berichten. Weiterhin hat er über alle zulässigen Alternativen bei der Darstellung von Finanzinformationen zu berichten, über die er mit dem Management des Unternehmens diskutiert hat. Dabei sind auch die Auswirkungen der gewählten Darstellung im Vergleich zur Alternative darzulegen. Außerdem ist das Audit Committee über alle wesentliche schriftliche Kommunikation mit der Unternehmensleitung, beispielsweise Management Letter, zu informieren. Zur eigenen Unabhängigkeit hat der Abschlussprüfer ebenfalls dem Audit Committee Bericht zu erstatten, und er hat darzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen er ergriffen hat, um die Erhaltung seiner Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die Regelungen für Abschlussprüfer werden wesentlich vom PCAOB weiterentwickelt, bei dem sich Prüfer von US-börsennotierten Unternehmen registrieren lassen müssen. ■

# Financial Reporting Update

HGB/IFRS

## „Elektroschrott“ und Bilanzierung nach HGB

**Am 24. März 2005 ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Deutschland in Kraft getreten. Das Gesetz regelt das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von derartigen Geräten.**

### Regelungsinhalt des ElektroG

Durch das ElektroG wurde die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG, geändert durch Richtlinie 2003/108/EG) in deutsches Recht transformiert. Das ElektroG unterscheidet dabei z. T. zwischen sog. „historischen Altgeräten“ (vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht) sowie „neuen Altgeräten“ (ab 13. August 2005 in Verkehr gebracht) und regelt Entsorgungsverpflichtungen für Geräterückgaben wie folgt:

- „Historische und neue Altgeräte“, die von *privaten Haushalten* genutzt werden können, müssen künftig bei einer der Sammelstellen abgegeben werden. Die Hersteller übernehmen u. a. den Abtransport, die Verwertung bzw. Entsorgung sowie die Finanzierung.
- „Historische Altgeräte“, die *nicht von privaten Haushalten* genutzt werden können, müssen vorbehaltlich einer hiervon abweichenden vertraglichen Regelung vom Besitzer entsorgt werden.
- „Neue Altgeräte“, die *nicht von privaten Haushalten* genutzt werden können, müssen vom Hersteller zurückgenommen und entsorgt werden. Hiervon abweichende vertragliche Regelungen sind ausdrücklich zulässig.

Durch die in § 24 ElektroG gewährten Übergangsregelungen verschiebt sich die Trennlinie zwischen historischen und neuen Altgeräten allerdings zeitlich nach hinten. Es ist davon auszugehen, dass der 24. November 2005 (und nicht, wie in der EU-Richtlinie angegeben, der 13. August 2005) das hierfür relevante Datum sein wird.

### Weitere Pflichten der Hersteller

Die Hersteller haben eine sog. „Gemeinsame Stelle“ einzurichten und müssen sich bei dieser registrieren lassen. Diese erfasst u. a. die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über abzuholende Altgeräte und berechnet die Menge der von jedem registrierten Hersteller abzuholenden Altgeräte. Für die Entsorgung von Altgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und von privaten Haushalten genutzt werden können, ist eine insolvenz sichere Finanzierungsgarantie nachzuweisen. Für alle neuen Altgeräte, die in Verkehr gebracht werden, besteht eine Kennzeichnungspflicht, so dass der Hersteller dauerhaft und eindeutig zu identifizieren ist. Des Weiteren müssen die Hersteller die in Verkehr gebrachte Menge an Geräten melden.

### Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Für die *historischen Altgeräte, die von privaten Haushalten* genutzt werden können, berechnet die Gemeinsame Stelle die Verpflichtung jedes Herstellers nach seinem Anteil an der gesamten, im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Altgeräten, d. h. nach seinem Marktanteil im Jahr der Rückgabe der Altgeräte. Eine Rückstellung bzw. Verbindlichkeit ist nicht bereits mit dem In-Verkehr-Bringen der Geräte entstanden, da das verpflichtungsbegründende Ereignis die Marktteilnahme im Berechnungsjahr ist.

Hinsichtlich der *neuen Altgeräte, die von privaten Haushalten* genutzt werden können, dürfte hingegen grundsätzlich das In-Verkehr-Bringen der Geräte das verpflichtungsbegründende Ereignis sein. Zu welchem Zeitpunkt eine Rückstellung anzusetzen ist, wird gegenwärtig im IDW und im RIC noch diskutiert.

Bei den *Altgeräten, die nicht von privaten Haushalten* genutzt werden können, ist der gemäß ElektroG bzw. hiervon abweichender vertraglicher Regelung Verpflichtete (Benutzer bzw. Hersteller) zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens der Geräte rückstellungspflichtig. ■

## HGB-Bilanzierung von Emissionsrechten

**Innerhalb der EU ist am 1. Januar 2005 der Plan zum Handel mit Emissionsrechten in Kraft getreten. In Deutschland ist dieser durch das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) geregelt. Diesbezüglich hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW den Entwurf einer Stellungnahme zur Bilanzierung von Emissionsrechten nach HGB vorgelegt (IDW ERS HFA 15).**

### Grundlagen des Emissionshandels

An die betroffenen Unternehmen werden Emissionsrechte bezogen auf sog. Zuteilungsperioden – die erste läuft von 2005 bis 2007 – unentgeltlich zugeteilt. Die Ausgabe erfolgt grundsätzlich am 28. Februar für das laufende Kalenderjahr. Die Emissionsrechte sind handelbar. Bis zum 30. April des folgenden Jahres muss das Unternehmen eine der Emissionsmenge des aktuellen Jahres entsprechende Anzahl von Emissionsrechten zurückgeben. Sofern ein Unternehmen für seine Treibhausgasemissionen nicht die entsprechende Menge an Emissionsrechten vorweisen kann, muss es Emissionsrechte am Markt zukaufen. Verfügt ein Unternehmen zu diesem Abrechnungszeitpunkt über zu wenige Emissionsrechte, wird eine Sanktionszahlung fällig.

### Emissionsrechte als Vermögensgegenstand

Gemäß dem Entwurf der HFA-Stellungnahme (IDW ERS HFA 15) stellen Emissionsrechte nicht zuletzt aufgrund der selbstständigen Verwertbarkeit (Handelbarkeit) einen immateriellen Vermögensgegenstand dar. Dieser ist, da das Unternehmen die Emissionsrechte zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufgrund des im Rahmen der Produktion anfallenden Schadstoffausstoßes benötigt, wie Verbrauchsgüter im Umlaufvermögen auszuweisen. Das Gleiche gilt, wenn Emissionsrechte zu Handelszwecken gehalten werden. Somit sind sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erworbene Emissionsrechte zu

bilanzieren. Für unentgeltlich erworbene Emissionsrechte gilt dies ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Emissionshandelsregister.

### Zugangsbewertung der Emissionsrechte

Entgeltlich erworbene Emissionsrechte sind gemäß § 255 Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltlich erworbene Emissionsrechte dürfen zum beizulegenden Zeitwert oder zu einem Erinnerungswert angesetzt werden, wobei die Bewertung zum Zeitwert empfohlen wird. Erfolgt die Zugangsbewertung zum Zeitwert, ist eine sofortige Ertragsrealisierung nicht zulässig. In Höhe des aktivierten Zeitwerts ist ein gesonderter Passivposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen – „Sonderposten für unentgeltlich ausgegebene Schadstoffemissionsrechte“ – zu bilden.

### Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsrechten

Der Verpflichtung, bis zum 30. April des Folgejahres in Höhe der verursachten Emissionen eine entsprechende Anzahl von Emissionsrechten abzugeben, ist für die bis zum Abschlussstichtag verursachten Emissionen durch Bildung einer Rückstellung Rechnung zu tragen. Die Bewertung der Rückstellung erfolgt nach dem Buchwert der am Stichtag vorhandenen unentgeltlich zugeteilten sowie der zugekauften Emissionsrechte. Werden darüber hinaus weitere Emissionsrechte zur Verpflichtungsdeckung benötigt, ist deren Zeitwert am Bilanzstichtag bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

### Emissionsrechte und Sonderposten in der Folgeperiode

Da die Emissionsrechte zum Umlaufvermögen gehören, gilt bei der Bewertung das strenge Niederstwertprinzip. Der Sonderposten ist zeitanteilig entsprechend der Produktion von Emissionen ertragswirksam aufzulösen. Die so zu erfassenden Erträge stehen damit dem Aufwand aus der Dotierung der Rückstellung für abzugebende Emissionsrechte sowie etwaigen außerplanmäßigen Abschreibungen der Emissionsrechte gegenüber. ■





## IFRS-Bilanzgliederung nach Fristigkeit

**Am 7. März 2005 hat das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC den Entwurf der Rechnungslegungs Interpretation Nr. 2 (E-RIC 2) „Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses“ veröffentlicht. Die Anforderungen der Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 werden darin im Einzelnen konkretisiert.**

### Aufgaben des RIC

Das RIC des DRSC hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit dem *International Financial Reporting Interpretations Committee* (IFRIC) sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner die Entwicklung von Interpretationen des IFRIC zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere aufgrund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen IFRS zu beurteilen. Die vom RIC beschlossenen Interpretationen können, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder das IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss dienen, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

### Grundsätzliche Pflicht zur Gliederung nach Fristigkeit

Hintergrund des Entwurfs der Interpretation ist die Abschaffung des Wahlrechts in IAS 1.53 (rev. 1997), die Bilanz entweder nach Fristigkeits- oder nach Liquiditätsgesichtspunkten zu gliedern. Im Rahmen des so genannten *Improvements Project* ist nun grundsätzlich eine Bilanzgliederung nach Fristigkeit vorgeschrieben. E-RIC 2 beschäftigt sich im Wesentlichen mit vier Fragestellungen, die im Folgenden dargestellt werden.

### Unterscheidung zwischen Kurz- und Langfristigkeit

Die Grenze zwischen lang- und kurzfristigen Bilanzposten liegt grundsätzlich bei 12 Monaten. Liegt die Realisation/Tilgung

eines Vermögenswerts / einer Schuld innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag, so ist der Vermögenswert / die Schuld als kurzfristig zu qualifizieren. Sofern sich Vermögenswerte / Schulden innerhalb des normalen Verlaufs des Geschäftszyklus umschlagen, kann der Zeitraum auch länger sein. Dieses gilt auch, wenn in einem Unternehmen mehrere Geschäftszyklen identifiziert werden können. Dies bedeutet, dass alle Vermögenswerte / Schulden als kurzfristig zu klassifizieren sind, die innerhalb des normalen Verlaufs des jeweiligen Geschäftszyklus umgeschlagen oder getilgt werden.

### Ausnahmen von der Gliederung nach Fristigkeit

Die Bilanz ist statt nach Fristigkeit dann nach Liquidität zu gliedern, wenn dies zu ebenso verlässlichen aber relevanteren Informationen führt, wobei dies nach E-RIC 2 grundsätzlich nur bei Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und Finanzinstituten in Betracht kommt.

### Umgliederungen zwischen lang- und kurzfristigen Posten

Bei langfristigen Vermögenswerten wird der Anteil, der innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag realisiert wird, unter den kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen. Entsprechend wird der Anteil der langfristigen Schulden (einschließlich der Rückstellungen), der innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich getilgt wird, als kurzfristig ausgewiesen. Insoweit sind Umgliederungen zu jedem Bilanzstichtag vorzunehmen, um den kurzfristigen Anteil langfristiger Vermögenswerte und Schulden separat auszuweisen.

### Anwendung des Gliederungsschemas des HGB

Das Bilanzgliederungsschema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB ist mit den Anforderungen des IAS 1 nicht vereinbar. Die Anwendung dieses Gliederungsschemas ist nach E-RIC 2 in einem IFRS-Abschluss unzulässig. Somit besteht die Pflicht, die Bilanz grundsätzlich nach Fristigkeit zu gliedern. ■



## IFRS-Bilanzierung von Dienstleistungslizenzen der öffentlichen Hand

**Am 3. März 2005 wurden IFRIC D12-D14 „Service Concession Arrangements“ veröffentlicht. Der Entwurf IFRIC D12 regelt in Verbindung mit IFRIC D13 und IFRIC D14, nach welchem Bilanzierungsmodell *Service Concession Arrangements* beim Lizenznehmer abzubilden sind. Vorgesehen ist die verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen.**

### Inhalt von *Service Concession Arrangements*

Bei *Service Concession Arrangements* handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand als Lizenzgeber und einem privatwirtschaftlichen Lizenznehmer über die Entwicklung und/oder Finanzierung sowie den Betrieb von Infrastrukturprojekten, wie z.B. Straßen, Tunnel, Brücken. Die Vereinbarung berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer, die entsprechenden Infrastrukturleistungen den Nutzern anzubieten und hieraus Nutzen zu ziehen.

### Regelungsinhalt von IFRIC D12

IFRIC D12 ist anzuwenden, wenn der Lizenzgeber durch die vertragliche Vereinbarung die zu erbringende Dienstleistung, den Kreis der Nutzer der Infrastruktur und den Preis (Nutzungsentgelt) reguliert. Des Weiteren muss der Lizenzgeber über einen wesentlichen Residualanspruch auf die Infrastruktur verfügen. Dies schließt z.B. die Verpflichtung des Lizenznehmers ein, die Infrastruktur am Ende der Vertragslaufzeit an den Lizenzgeber zu übertragen. IFRIC D12 sieht vor, dass der Lizenznehmer die zur Verfügung gestellte oder beschaffte bzw. selbst erstellte Infrastruktur nicht als eigene Sachanlagen aktiviert. Vielmehr hat der Lizenznehmer das *financial asset model* des IFRIC D13, soweit der Lizenzgeber die Vergütung für die Dienstleistungen übernimmt, bzw. das *intangible asset model* des IFRIC D14, wenn die Nutzer der Infrastruktur dem Lizenznehmer ein Entgelt bezahlen, anzuwenden.

### Regelungsinhalt von IFRIC D13

Gemäß dem *financial asset model* des IFRIC D13 sind alle Rechte und Pflichten bzw. Aufwendungen und Erträge des Lizenznehmers gemäß IAS 11, IAS 18 sowie IAS 39 zu bilanzieren. Hierfür muss der beizulegende Zeitwert der Gegenleistung des Lizenzgebers auf die einzelnen Leistungen des Lizenznehmers aufgeteilt werden, wie z.B. Herstellung, Betrieb, Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur. Der Lizenznehmer aktiviert einen finanziellen Vermögenswert gemäß IAS 39 zum beizulegenden Zeitwert, wenn er Leistungen im Voraus, d.h. vor Erhalt der Serviceentgelte erbringt. In den Folgeperioden ist der finanzielle Vermögenswert mittels der Effektivzinsmethode abzüglich erhaltener Serviceentgelte zuzüglich erbrachter Leistungen fortzuschreiben.

### Regelungsinhalt von IFRIC D14

Das *intangible asset model* des IFRIC D14 ist dann anzuwenden, wenn die Nutzer der Infrastruktur dem Lizenznehmer ein Entgelt für die Nutzung bezahlen. Dabei wird vom Lizenznehmer ebenfalls nicht die Infrastruktur, sondern das Recht nach IAS 38 bilanziert, mit Hilfe der Infrastruktur Erträge zu erzielen. Nach IFRIC D14 wird der Erwerb des immateriellen Vermögenswerts als Tausch angesehen, der zur Erfassung von Erlösen führt; das Tauschgeschäft ist mit dem beizulegenden Zeitwert der Gegenleistung des Lizenzgebers anzusetzen, z.B. der Vergütung für die Herstellung der Infrastruktur. Dabei werden die Aufwendungen und Erträge gemäß IAS 11 behandelt. Der Zeitpunkt der Aktivierung des immateriellen Vermögenswerts wird vom IFRIC nicht geregelt. Die Aktivierung zum Vertragsbeginn oder gemäß dem Leistungsfortschritt der Herstellung der Infrastruktur erscheint ebenso möglich wie zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Infrastruktur. Der immaterielle Vermögenswert ist über die Laufzeit der Lizenz planmäßig abzuschreiben. ■



# Financial Reporting Update

US-GAAP

## FASB veröffentlicht mit SFAS 154 einen neuen Standard zur Rechnungslegung bei Änderungen von Bilanzierungsmethoden und Behandlung von Bilanzierungsfehlern

Das neue SFAS 154 „Accounting Changes and Error Corrections“ fasst im Wesentlichen die Richtlinien der APB Opinion No. 20 „Accounting Changes“ sowie SFAS 3 „Reporting Accounting Changes in Interim Financial Statements“ zusammen. Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise ergeben sich hierbei insbesondere aus den Konvergenzbemühungen des FASB zu den Regelungen des IASB in IAS 8 „Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors“ für (a) freiwillige Änderungen von Bilanzierungsmethoden und (b) Änderungen der Abschreibungsmethode.

Nach SFAS 154 werden zukünftig zum einen Ergebniseffekte von freiwilligen Methodenänderungen nicht mehr als gesonderter Posten „cumulative change in accounting principle“ in der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern – analog der Vorgehensweise unter IAS 8 – unter Anpassung der Vergleichsperiode(n) grundsätzlich so dargestellt, als ob die neue Methode bereits in den Vorjahren angewendet worden wäre. Unabhängig davon sind weiterhin abweichende Regelungen zur Erstanwendung einer neuen Verlautbarung vorrangig zu beachten. Zum anderen wird eine Änderung der Abschreibungsmethode nicht mehr einer freiwilligen Änderung von Bilanzierungsmethoden zugeordnet, sondern ist künftig nach den Grundsätzen für Änderungen von Schätzungen (*change in estimate*) abzubilden.

SFAS 154 ist auf alle Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2005 beginnen. Es ist aber auch zulässig, den neuen Standard vorzeitig anzuwenden. ■

## Bilanzierung bedingter Entsorgungs- oder ähnlicher Verpflichtungen

Die vom FASB herausgegebene Interpretation FIN 47 „Accounting for Conditional Asset Retirement Obligations“ zielt im Wesentlichen auf die Vereinheitlichung in der Handhabung der Regelungen von bedingten Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnlichen Verpflichtungen im FASB Statement of Financial Accounting Standards „Accounting for Asset Retirement Obligations“ (SFAS 143) durch die Praxis. Einige Unternehmen berücksichtigten solche aufschiebend bedingten Verbindlichkeiten bereits bei Anschaffung oder Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände, während andere diese erst bei Außerbetriebnahme oder bei Plänen hierzu in Betracht zogen bzw. ziehen wollen. In diesem Zusammenhang stellt FIN 47 klar, dass Unsicherheiten bezüglich des „Wann“ und gegebenenfalls des „Wie“ nicht dazu führen können, dass auf den Ansatz einer Verbindlichkeit verzichtet werden kann.

### Überblick

Die im März 2005 vom FASB herausgegebene Interpretation FIN 47 legt fest, dass der Verkehrswert einer Verbindlichkeit für rechtlich bereits entstandene Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen selbst dann angesetzt werden muss, wenn die Notwendigkeit zur Erfüllung der Verpflichtung noch von einem zukünftigen Ereignis abhängt. Voraussetzung für den verpflichtenden Ansatz ist jedoch, dass die Kosten für diese Verpflichtungen hinreichend sicher geschätzt werden können. Die Interpretation stellt hierbei Grundsätze für die Entscheidungsfindung auf, ob oder zu welchem Zeitpunkt ein Wert (*fair value*) hinreichend sicher geschätzt werden kann.

Ohne eine hinreichend sichere Schätzung kann die Verpflichtung bilanziell nicht abgebildet werden. In diesem Fall muss das Unternehmen im Anhang nähere Angaben zu diesen nicht

bilanzierten aufschiebend bedingten Verpflichtungen veröffentlichten.

### **Aufschiebend bedingte Verpflichtung**

Die Interpretation definiert eine aufschiebend bedingte Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtung als eine rechtlich wirksame Verpflichtung zur Beseitigung oder Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung hinsichtlich des Zeitpunktes oder der Art und Weise ihrer Vornahme noch von einem zukünftigen Ereignis abhängt. Unbeachtlich ist, ob das Unternehmen das zukünftige Ereignis selbst kontrollieren kann oder nicht.

In SFAS 143 und FIN 47 werden Unsicherheiten im Hinblick auf Verpflichtungen anders als in FASB Statement of Financial Accounting Standards No. 5 „Accounting for Contingencies“ (SFAS 5) behandelt. SFAS 5 legt anhand des Unsicherheitsgrades (*probable, reasonably possible, remote*) fest, ob überhaupt eine Verbindlichkeit angesetzt werden muss. SFAS 143 und FIN 47 dagegen knüpfen den Ansatz einer Verbindlichkeit ausschließlich an das Bestehen einer rechtlich bindenden Verpflichtung. Unsicherheiten darüber, wann und wie ein Unternehmen einer solchen Verpflichtung nachkommen muss, beeinflussen daher nicht den Ansatz, sondern nur die Höhe der Verbindlichkeit.

### **Hinreichend sichere Schätzbarkeit**

Ein Unternehmen verfügt nach FIN 47 über „ausreichende Informationen“, um die Kosten für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen mit hinreichender Sicherheit schätzen zu können, wenn

- die Entsorgungs- oder Wiederherstellungskosten aufgrund reduzierter Anschaffungskosten klar und eindeutig ermittelt werden können oder
- es einen aktiven Markt für den An- und Verkauf solcher Verpflichtungen gibt oder

- ausreichende Informationen vorhanden sind, um eine wahr-scheinlichkeitsbasierte Barwertermittlung durchzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen eine wahr-scheinlichkeitsbasierte Barwertermittlung durchzuführen sein wird, da der zuvor beschriebene aktive Markt üblicherweise nicht vorliegt und sich auch die Höhe einer Verbindlichkeit für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen nicht unbedingt aus den niedrigeren Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes klar und eindeutig ableiten lässt.

### **Anhangangaben bei Unmöglichkeit der Wertermittlung und Folgebewertung**

Wenn der Fair Value einer Verbindlichkeit für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- oder ähnliche Verpflichtungen nicht hinreichend sicher geschätzt werden kann, hat das Unternehmen offen zu legen, dass zwar eine Verpflichtung existiert, für diese aber noch keine Verbindlichkeit angesetzt ist. Zugleich ist der Grund dafür anzugeben, warum eine Schätzung zurzeit nicht vorgenommen werden kann.

Die Verbindlichkeit muss in der Folgezeit spätestens dann angesetzt werden, wenn ausreichende Informationen verfügbar werden, um den Fair Value der Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung zu ermitteln. Dem Ansatz der Verbindlichkeit steht eine entsprechende Erhöhung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes gegenüber.

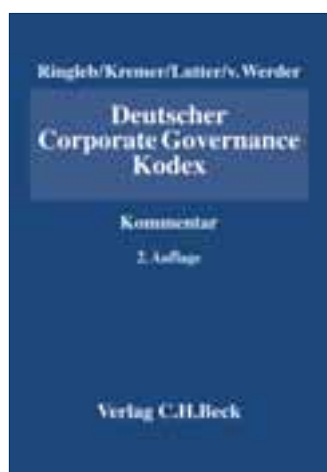
In der Zukunft werden die zusätzlich aktivierten Wiederherstellungs- bzw. Entsorgungsaufwendungen über die restliche Nutzungsdauer der betroffenen Vermögensgegenstände abgeschrieben und mindern insoweit die Periodenergebnisse.

### **In-Kraft-Treten**

Die neue Interpretation muss spätestens für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 15. Dezember 2005 enden. Vergangene Jahre können angepasst werden. ■

# Publikationen

**Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder (Hrsg.): Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, 2. Aufl., München 2005**



Seit seiner ersten Bekanntgabe ist der Deutsche Corporate Governance Kodex mehrfach aktualisiert worden – zuletzt am 2. Juni 2005. Zudem haben sich in der Praxis zahlreiche Anwendungs- und Auslegungsfragen ergeben, die von Rechtsprechung und Schrifttum zu beantworten sind. Dieser Aufgabe nehmen sich auch die Verfasser des Kodex-Kommentars an,

welche mehrheitlich selbst Mitglieder der Kodex-Kommission sind. Der zu Jahresanfang im C.H. Beck Verlag in der 2. Auflage erschienene und zur Voraufgabe inhaltlich aktualisierte Kommentar entspricht in all seinen Teilen dem Stand vom 1. Dezember 2004 und ist eine – auch wegen der umfassenden Auswertung der Literatur – nützliche Anleitung und Hilfe für die Unternehmenspraxis, die jährlichen Entsprechenserklärungen vorzubereiten und abzugeben. Er folgt dem Aufbau des Deutschen Corporate Governance Kodex und enthält zahlreiche Anmerkungen zu den einzelnen Empfehlungen und Anregungen sowie zu deren Umsetzung in der Praxis. Angereichert wurde insbesondere der Anhang, welcher zusätzlich zur Checkliste zum Kodex nunmehr auch einen Leitfaden für den Versammlungsleiter der Hauptversammlung sowie einen Fragebogen zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrats enthält. ■

**KPMG: IFRS-Performance – Top 100 Best Practice, Februar 2005**



Die Umstellung auf IFRS war das Hauptthema des externen Rechnungswesens in den letzten Jahren. Motiviert durch Kapitalmarkterwartungen und die teils verpflichtende Anwendung ab 2005, haben viele Unternehmen die IFRS mit gewisser Vorlaufzeit implementiert. Welche Erfahrungen sich hieraus und aus noch laufenden Umstellungen hinsichtlich der Prozesse, der

Datenversorgung und deren IT-Unterstützung, im Reporting sowie im Knowledge Management ergeben haben, ist im Februar 2005 in einer Best-Practice-Studie veröffentlicht worden. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus einer Erhebung bei den 100 bedeutendsten deutschen Unternehmen.

Die Studie hat u.a. die Aspekte Umstellungszeitpunkt und -reichweite, Dauer der Abschlusserstellung, Umfang des Konsolidierungskreises, Mitarbeiterqualifikation im Rechnungswesen untersucht und lässt erkennen, dass auch nach Erreichen eines testatsfähigen Abschlusses noch erhebliches Verbesserungspotenzial besteht. Die Erstellungsdauer und die Liste der Problemschwerpunkte offenbaren, dass die Prozesse oft noch nicht effizient und sicher sind. Insbesondere weisen viele Systeme nicht den optimalen Grad an Integration und Geschlossenheit auf, der für ein leistungsfähiges Rechnungswesen erforderlich ist. ■



**Edgar Löw (Hrsg.): Rechnungslegung für Banken nach IFRS – Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 2. Aufl., Wiesbaden, Juni 2005**



Grundlegende Anpassungen in wesentlichen, die Bankrechnungslegung betreffenden Standards durch den IASB im Rahmen des Improvements Project und des die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ändernden Amendment Project erforderten bereits kurz nach der erfolgreichen Erstausgabe des Praxisleitfadens eine in weiten Teilen überarbeitete Neuauflage.

Anknüpfend an die bewährte Struktur wurden neben der Integration der neuen IFRS und den Änderungen in bestehenden Standards auch bisherige Themen neu bearbeitet und illustrativ ergänzt. Anschließend an das wohl zu keiner Zeit aktuellere Thema „Rechnungslegung quo vadis?“ widmet sich ein neuer Beitrag der Erstanwendung von IFRS, dem ein Überblick für den interessierten Generalisten über die Bankbilanzierung nach IFRS folgt. Vor der Erörterung von Einzelfragen der Bilanzierung und des für Banken zentralen Themas „Finanzinstrumente“ ist ein Beitrag zur Konzernrechnungslegung eingefügt worden. Außer zu grundsätzlichen Fragen zu Konsolidierungskreis und -methode wird hierin detailliert u.a. auch zu Zweckgesellschaften und Venture-Capital-Gesellschaften Stellung bezogen. Die „Marktnähe“ der Autorengemeinschaft zu praktischen Umstellungserfahrungen prägt auch die Neuauflage des Leitfadens. ■

**Reinhold Falkner: Wörterbuch für Geschäftsberichte, Norderstedt 2004**



Englische Termini gehören heute zum Alltag in der Sprachwelt des Business. Da soll der *board* mehrheitlich mit unabhängigen *non-executives* besetzt sein und der Aufsichtsrat sich auch für den *cash flow* des Unternehmens oder das *early recognition and monitoring system* interessieren und für eine permanente Steigerung des *shareholder value* mit Sorge tragen. Zu-

dem liegen der in deutscher Sprache abzufassenden Rechnungslegung *International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards* zugrunde, die im angelsächsischen Bereich beheimatet sind. Doch wissen wir immer genau, wovon wir sprechen, wenn wir uns englischer Termini bedienen? Hilfestellung für die reibungsfreie Kommunikation im Aufsichtsrat bietet dieses Wörterbuch, welches ca. 3 000 gängige Begriffe und Wendungen zu Themen internationaler Geschäftsberichte in kompakter Weise zum Nachschlagen sowohl Deutsch-Englisch als auch Englisch-Deutsch bereithält. ■



# Ansprechpartner

## KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 9587-3040  
Fax +49 69 9587-193040  
eMail [de-aci@kpmg.com](mailto:de-aci@kpmg.com)  
[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind  
Reinhard Klemmer, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.



## Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.\*

\* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name  Vorname  Titel

Firma  Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die  Privatadresse  Firmenanschrift

Ich habe die vorherigen Ausgaben des **Audit Committee Quarterly** nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

© 2005 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

